Krakauer Zeitung.

Nr. 164. Samstag, den 19. Juli 1862.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.

VI. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 13. Juni d. J. rücksichtlich hierüber ausgefertigtem und Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den in Allerhöchstderen Generaladjutantur in Verwendung stehenden Oberstlieutenant des Großherzog von Baden 50. Infanterie-Regiments, Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse Johann Friedel in den Ritterstand des östrreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Die oberste Rechnungs-Kontrolsbehörde hat die bei der Centralbuchhaltung für die Kommunikations-Anstalten erledigte Rechnungs-Rathsstelle dem Rechnungs-Offiziale der gedachten Hofbuchhaltung Franz Classenz verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 19. Juli.

Der angebotene Eintritt Oesterreichs in den Zollverein, schreibt man der „FPZ.", ist eines der wichtigsten Ereignisse der Gegenwart. Es liegt in dem Acte ein eben so großer als energischer Entschluß, der im Innern des Reichs schwerlich unter einem andern Ministerium und einem andern Parlament durchzusetzen gewesen wäre, weil er einen Sieg des deutsch-nationalen Princips enthält, an welchem die jetzigen Leiter des Staates in Kabinet und Kammern festhalten. Daß Oesterreichs Industrie, indem sie den bisher fast allein besessenen Markt mit der entwickelteren des Zollvereins theilt, im Großen und Ganzen ein sehr erhebliches Opfer bringt, wird wohl nirgends bestritten, aber die drohende politische Gefahr einer Ausschließung vom deutschen Verkehrsgebiet läßt auch die meisten Fabrikherrn vor Opfern nicht zurückscheuen, und es ergibt sich aus den Verhandlungen der Vereine, wie aus der Presse und den Interpellationen der beiden Kammern des Reichsraths, daß es sich um eine ernste und aufrichtige Maßregel handelt, bei welcher die Staatsregierung den Impulsen der Reichsvertretung in constitutionellem Sinne folgt, sich ihnen wenigstens nicht entzieht. — Daß der ganze Gothaismus, dem die Verhältnisse in Oesterreich unbekannt und Gegenstand der tiefsten Abneigung sind, den Inhalt der neuesten Note des Grafen Rechberg als bloßen Schachzug bezeichnen wird, um dem preußischen Cabinet wieder ein Bein zu stellen, ist gewiß. Die öffentliche Meinung wird bei einem so hochwichtigen Schritt aber von einer fanatischen Partei nicht das Licht trüben lassen und mit eigenen Augen schauen, welcher welthistorische Fortschritt in der Vereinigung Oesterreichs und Deutschlands zu einem Wirthschaftsgebiet liegt und wie thöricht es ist, wenn sich Leute über das „Siebzig-Millionen-Gebiet" lustig machen, denen der viel ungeheuerlichere Gedanke einer deutsch-französisch-englisch-belgischen Handelsgemeinschaft als praktische Weisheit erscheint.

Der „Schles. Ztg." wird aus Berlin, 16. Juli, geschrieben: Nach Pariser Privatschreiben sollte Graf Bernstorff in den ersten Tagen des Juli gewisse Garantien wegen Rom's und Venetiens, sowie Zusicherungen dafür verlangt haben, daß man von Franz II, dem seine persönlichen Güter erhalten werden sollten, nichts verlange, das nicht seiner Würde entspräche. Hier wird versichert, Preußen habe nur die früher geforderten allgemeinen friedlichen Zusicherungen, namentlich der italienischen revolutionären Bewegungspartei gegenüber, wiederholt und nach dem Eintreffen derselben werde die Anerkennung erfolgen. Man will daraus schließen, daß in der Voraussicht der Nicht-Gewährung jener Garantien, da Italien sein Programm nicht aufgeben kann, jene friedlichen Zusicherungen als genügend erachtet werden dürften. Am 15. hat Graf de Launay die Erklärung der sardinischen Regierung auf die Vorstellungen Preußens übergeben. Diese scheinen in der That nur in allgemeinen Friedensversicherungen zu bestehen. Ein zweiter Corr. d. Bl. schreibt hierüber: Preußen hatte weder die Beschwerden Rußlands, noch politische Gesichtspunkte, bei welchen es auf Sardiniens Mitwirkung zählen will; es hatte nur zu erwägen, wie es sich zu der neuen Macht, welche allerdings nicht auf völkerrechtlichem Wege zu der Stellung gekommen ist, welche sie jetzt einnimmt, zu stellen habe. Daß dabei auch, mindestens in zweiter Linie, das Verhältniß zu Oesterreich bedacht wurde, ist wohl anzunehmen: wenn sich aber hieraus manche Bedenken ergeben haben mögen, so sind dieselben jetzt von Oesterreich selbst durch dessen geradezu feindselige Schritte beseitigt worden, welche es gegen das Zustandekommen des preußisch-französischen Handels-Vertrages gethan hat. Oesterreich wird die Folgen seiner Handlungsweise zu tragen wissen. Wenn aber der Correspondent die Stirne hat, hinzu zu fügen: Deutschland wird aber daraus erkennen, was es von Oesterreich zu erwarten hat, welches, um seinen politischen Einfluß nicht zu verlieren, die wirthschaftlichen Interessen der Nation durchkreuzt, indem es das „Phantom einer allgemeinen deutschen Zolleinigung" am Horizont auftauchen läßt, so sei daran erinnert, daß dieses Phantom seine vortragsmäßig festgestellte Grundlage hat und daß das ins Lebentreten dieses Phantoms damals von Preußen selbst nur als eine Frage der Zeit angesehen wurde.

Der kaiserlich russische Gesandte in Wien hat am 12. d. eine Note seiner Regierung überreicht, worin dieselbe anzeigt, daß sie beschlossen habe, den Status quo in Italien anzuerkennen. Nicht nur soll diese Notification in den freundlichsten Ausdrücken abgefaßt, sondern auch zugleich in derselben die Hoffnung ausgedrückt sein, das Wiener Cabinet werde in diesem von Rußland beschlossenen Schritte um so weniger einen feindseligen Act erblicken, als die Verständigung der Cabinette von St. Petersburg und Paris bezüglich Italiens die moralische Verbürgung einer fortan conservativen Politik der Turiner Regierung enthalte. Dies ist nach einer Wiener Corr. der „FPZ." der ungefähre Sinn der gebrauchten Ausdrücke. Daraus ergibt sich, wie sehr die Erklärung Ratazzis in der Turiner Kammer, Rußland habe das Königreich Italien „ohne Reserven anerkannt," der Wahrheit nahe gekommen oder getreten.

Zum künftigen Gesandten „Italiens" am Hofe von St. Petersburg soll, und zwar auf den deßfalls in Turin kundgegebenen Wunsch des Kaisers von Rußland, der Marquis Pepoli ernannt werden. Es wäre dies ein Act feiner Courtoisie seitens des Czars gegen Napoleon III., weil der Marquis zu der kaiserlichen Familie in Frankreich bekanntlich in verwandschaftlichen Beziehungen steht.

Patrie und Presse versichern, zu Ende dieses Sommers werde das russische Geschwader des mittelländischen Meeres die vornehmsten italienischen Häfen besuchen.

Pariser Berichte sprechen von einem europäischen Congreß, der im October oder November nächsthin zusammentreten solle, um alle die brennenden Fragen zu schlichten, an welchen zur Gefahr von Europa's Frieden ein Weltkrieg sich entzünden könnte. Ein Correspondent der „Independance" weiß Mancherlei über diesen Congreß zu erzählen und scheint doch selbst an dem Zustandekommen eines solchen zu zweifeln, da noch nicht abzusehen ist, ob und unter welchen Umständen und Bedingungen Oesterreich und Italien gleichzeitig an demselben theilnehmen können oder wollen.

Hr. v. Lavalette, der sich in Rom durchaus nicht mehr zu gefallen scheint, wird in Urlaub nach Vichy gehen.

Nach Berichten aus Madrid ist man dort nicht ohne Besorgnisse wegen der Insel Cuba, wo man eine Erhebung der Schwarzen befürchtet.

Daß die spanische Regierung die Entlassung Mons von seinem Gesandtschaftsposten in Paris angenommen hat, ist jetzt officiell bestätigt. Wer sein Nachfolger werden wird, ist jedoch noch unbestimmt. Marschall Concha hat den Gesandschaftsposten in Paris definitiv abgeschlagen; es ist wahrscheinlich, daß auch Marschall Serrano, welcher eventuell durch General Dulce ersetzt werden würde, ihn nicht annehmen wird. Uebrigens wird man in Madrid vor Allem abwarten, ob Herr Barrot, der sich gegenwärtig in Vichy befindet, auf seinen Posten zurückkehrt.

In mehreren ausländischen Blättern hatte man erzählt, der Bischof von Amiens werde Erzieher des kaiserlichen Prinzen werden, und er verdanke diese Auszeichnung dem Umstande, daß er nicht nach Rom gereist sei. Der Bischof erklärt in einem Briefe an das „Journal d'Amiens", daß er nur unfreiwillig und in Folge einer schmerzlichen Krankheit auf die Reise nach Rom verzichtet habe, und daß er Allem beipflichte, was seine Collegen erklärten.

In Stockholm ist am 9. d. M. das Pultawa-Fest mit großer Feierlichkeit begangen worden. An demselben betheiligte sich besonders die scandinavistisch-liberale Partei. Magister Sohlman theilte auch ein an das Festcomité gelangtes Telegramm des Chefs der polnischen Emigration in Paris, Fürsten Czartoryski, mit, welches die „herzlichsten Sympathien" aussprach.

Die Montenegriner, schreibt man der NPZ., haben in ihren letzten Operationen einen Zusammenhang gezeigt, welcher demselben sonst nicht eigen war. Es sind offenbar fremde Officiere thätig in der jetzt etwa 37,000 Mann zählenden Armee des Fürsten von Montenegro; namentlich wird ein serbischer Major L. Sega als Chef von Mirko Petrovichs Generalstab genannt, und es ganz offen ausgesprochen, daß alle Christenstämme dort in Uebereinstimmung handeln, daß es namentlich Serbien sei, welches die Montenegriner unterstütze. So soll auch der letzte Conflict in Belgrad lediglich von Serbien herbeigeführt worden sein, um eine Demonstration zu Gunsten der Montenegriner zu machen. War das wirklich Absicht, so wurde sie vollständig von Erfolg gekrönt, denn allerdings zogen bedeutende türkische Truppenkörper nach der serbischen Grenze.

Die Friedens-Unterhandlungen zwischen der anamitischen Regierung und dem französischen Admiral in Saigun haben, wie von dort unterm 29. Mai gemeldet wird, am 27. Mai damit begonnen, daß der erste Minister des Kaisers Tu Duc, der auf einem eigenen Schiffe nach Saigun gekommen war, an Bord des Admiralschiffes Duperré seine Vollmacht in aller Form überreichte. Gerüchtsweise verlautete, daß der Kaiser von Anam den Franzosen 10 Südprovinzen abtreten und bis zum endgültig abgeschlossenen Frieden 100.000 Francs Entschädigung zahlen wolle.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 17. Juli. [Schluß zur Debatte über die Abtheilung: Subventionen und Zinsengarantie.] Winterstein vertheidigt die Subventionen im Princip, knüpft daran einige Bemerkungen über die Verhältnisse einzelner subventionirter Unternehmungen und empfiehlt den Ausschußantrag. In die Spezialdebatte eingegangen, genehmigt das Haus die auf den Lloyd und die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft bezüglichen Anträge des Ausschusses: die Nachtragsforderung der Regierung für die letztere Gesellschaft wird abgelehnt. Der vom Ausschuß vorgeschlagene Wunsch bezüglich detaillirter Daten über die Verhältnisse der subventionirten Bahnen und bezüglich der Mißbräuche in Erhebung des Agiozuschlags bei den Bahnen ruft eine Conversation zwischen Dr. Herbst und den Ministern Plener und Wickenburg hervor und wird sodann angenommen. Auch die übrigen Anträge des Ausschusses und ein auf thunliche Ermunterung von neuen Eisenbahnunternehmungen, welche keine Zinsengarantie beanspruchen, gerichteter Antrag Mende's werden genehmigt. Endlich erledigt das Haus noch die Gesetzentwürfe zum Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechts, indem es den vom Herrenhause vorgenommenen Abänderungen beitritt.

Im großen Saale des Zeughauses versammelte sich Abends um 6 Uhr eine große Zahl von Abgeordneten zu einer weitern vertraulichen Besprechung über die dem heute eingebrachten Budget von 1863 zu widmende Behandlung. Dr. Wieser führte als Alterspräsident den Vorsitz. Die Verhandlung drehte sich anfangs größtentheils um die Frage, ob das neue Budget sogleich in die Behandlung gezogen werden solle, oder ob nicht eine Vertagung von 4 bis 6 Wochen vorherzugehen habe, so daß nach vollendeter Debatte des laufenden Budgets eine Pause bis zum 1. October eintreten solle. Schließlich erhielt die Ansicht die Oberhand, daß hierüber erst dann ein Beschluß zu fassen sei, wenn das Budget von 1862 im Hause zu Ende

Feuilleton.

Das deutsche Schützenfest.

Wenn, schreibt man der „Donauztg.", das Nationalfest des deutschen Bundesschießens, welches bisher in so schöner Harmonie und nach jeder Beziehung hin zu vollster Befriedigung verlief, diesen Character in voller Integrität nicht bis zu seinem Ende bewahren sollte, so dürfen sich die Herren vom Nationalverein das Verdienst beimessen, Dies erwirkt zu haben. Das kurze Banket, welches Mittags den Schützen Erholung und Erquickung bringen soll, wird seit paar Tagen von ihren hervorragenden Führern, welche man wohlgezählt hier beisammen findet, zu politischen Tischreden für ihre Parteizwecke benützt. Das sogenannte Preßcomité, welches ausdrücklich die Dauer jedes Toastes auf nur fünf Minuten festgesetzt und sich eine Art von präventiver Controlle über die zu haltenden Vorträge vorbehalten hat, scheint entweder nicht geneigt oder unfähig, seine eigenen Satzungen in Ausführung zu bringen. Wenn aber solche Dinge von den Parteiführern betrieben werden, so macht es sich allerdings seltsamlich genug, daß dieselben doch nicht einmal den ehrlichen Wortlaut ihrer Toaste in der Oeffentlichkeit zu vertreten wagen und, wie es vorgestern von einem hervorragenden preußischen Kammermitgliede geschah, welches die „Initiative des Volkes" gefeiert und bei dieser Gelegenheit von einem „nothwendigen Zerschlagen des preußischen Thrones" gesprochen hatte, bei den einzelnen Berichterstattern der Journale herumlaufen, um von diesen eine mildernde, sie nicht compromittirende Fassung ihrer eigenen Worte zu erbitten. Eine zweite Tactlosigkeit wurde in flagranti zurückgewiesen.

Die Antwort des Hrn. Professors, Dr. Wildauer aus Innsbruck auf die mehr als sonderbare Aeußerung des Nationalverein-Musterreisenden Dr. Metz aus Darmstadt, der bei dem Frankfurter-Schützenfest nächst den Kurhessen und Schleswig-Holsteinern als das dritte Schmerzenskind, und zwar als das größte, die Deutschen in Oesterreich bezeichnete*), lautet: „Meine Herren! Wir haben in einem Trinkspruch auf das große deutsche Vaterland drei Schmerzenskinder der deutschen Nation nennen gehört: die Kurhessen, die Schleswig-Holsteiner und die Oesterreicher. Bei der Nennung der ersten Brüder haben wir Oesterreicher so kräftig in das Hoch mit eingestimmt, wie irgend ein anderer deutscher Stamm. Als der dritte Namen genannt wurde, da zeigte die lautlose Stille, die bang über der Versammlung lag, daß Oesterreich nicht mit diesem Namen zu bezeichnen sei. Wir sind keine Schmerzenskinder und sind nicht hierher gekommen, uns als Schmerzenskinder bedauern zu lassen; in Oesterreich gibt es keinen Schmerzensschrei. Wir hängen treu an unserem Kaiser und sagen es auch unverhohlen. Wir haben ein Vaterland, wir lieben es, und haben Ursache es zu lieben; aber deswegen geben wir keinem deutschen Stamme und Land das Privilegium, von sich zu sagen, daß es deutscher fühlt als wir. Wir wetteifern mit jedem deutschen Lande, mit jedem deutschen Stamme, an redlichem Willen, an treuem Sinn, an wirklicher Thatkraft, wo Thatkraft nothwendig ist. Wir haben einen Kaiser, der so deutsch fühlt, wie irgend ein anderer deutscher Fürst; wir haben einen Kaiser, der bei Villafranca es vorgezogen hat, sein Reich zu verkleinern, um keinen Fußbreit deutschen Landes am Rhein hinwegzugeben. (Widerspruch von Seiten der in der Nähe der Tribüne versammelten Gothaer. Rufe: „Keine Persönlichkeit!" Dagegen wieder: „Redefreiheit!" „Fortfahren!") Wir sind hierhergekommen als voll- und ebenbürtige Kinder des gemeinsamen deutschen Vaterhauses; wir sind hierhergekommen, um Sie alle zu begrüßen mit brüderlicher Herzlichkeit als Angehörige einer und derselben Familie. Ich fordere daher auch Redefreiheit. — Wir sind keine Schmerzenskinder! Wir haben zu Hause Friede, bei uns ist Eintracht zwischen unserem Herrn und Volk. Oesterreich hat so gut wie Andere mitgewirkt, das gefallene Recht in Kurhessen wieder aufzurichten, und seien Sie überzeugt, in Zukunft wird dasselbe Oesterreich so gut wie Andere mitwirken, daß das zertretene Recht wieder aufblühe in Schleswig-Holstein. Wir sind keine Schmerzenskinder, wir stehen in Deutschland, wir stehen fest auf deutschem Boden. Wir sind hierhergekommen, um unser Recht zu üben, als Angehörige derselben Familie; wir sind nicht Gäste, wir gehören hierher als Kinder des Hauses. Wir sind auch nicht mit leeren Händen hierhergekommen, nicht daß ich damit die Besten meine, die wir mitgebracht; ich meine nicht unsere Bestgabe, den „Fahneschwur Tyrols", der eben so der Fahne Deutschlands als der Fahne Oesterreichs gilt; wir haben noch etwas anderes in die Wagschale zu legen: das was wir gethan zum Schutz unserer und damit der deutschen Grenzen. In kurzer Frist, vor wenigen Jahren, sind wir, die wir jetzt zum friedlichen Wettkampfe nach Frankfurt gezogen, zweimal auch an die Grenzmarken Deutschlands geeilt. Auch dort haben wir Schützenfeste gefeiert; aber freilich Schützenfeste von blutigem Ernst, echte Nationalschießen, wo es dem deutschen Boden gegolten hat. Es waren keine Schmerzenskinder, die dort den frechen Angriff zurückgewiesen haben. Wie es unsere Väter gehalten, wie wir es selbst schon geübt, so wer-

*) „Man will, sagte Dr. Metz, die lieben Brüder in Oesterreich zurückhalten von uns." Wer will sie zurückhalten? Wer hält sie zurück? „Die wackeren Brüder in Oesterreich können wir uns erhalten, wenn jeder Mann das letzte Tröpflein seines Herzblutes hergibt u. s. w." Wenn solche Phrasen, meint die Ostd. Post nicht purer Blödsinn sind, so gibt es keinen.

berathen sei, wozu nach dem Voranschlage der Einen 14 Tage, nach Andern noch ein voller Monat nöthig wäre. Was das neue Budget betrifft, so einigte man sich dahin, daß in der nächsten Sitzung aus dem Hause ein Ausschuß von neun Mitgliedern gewählt werde, der eben so wie im vorigen Jahre einen Bericht abzustatten habe, wie die heute eingebrachte Regierungsvorlage zu behandeln sei. Die Personen dieses Ausschusses werden mit geringen Ausnahmen dieselben sein wie im vorigen Jahre. Dagegen einigte man sich bereits im Voraus über die Vorschläge, die der Ausschuß machen solle. Es sind im Wesentlichen vier Punkte: I. Es ist ein neuer Finanzausschuß für das Präliminar von 1863 aus dem Hause zu wählen. II. Dieser Ausschuß soll höchstens aus 24 Mitgliedern bestehen. III. Die von dem Ausschusse zu wählenden Referenten haben ihre Vorträge direkt dem Hause zu machen. IV. Der neue Ausschuß hat sogleich und noch während die Debatte über das Budget von 1862 fortdauert an die Arbeit zu gehen.

Die „Don. Z." schreibt über das Budget für 1863: Mit der Vorlage des Budgets für 1863 hat die Staatsregierung nur die unausweichliche Consequenz der Vorlage für 1862 gezogen. Die Gründe, die bestimmend für letztere waren, sind es nun auch für erstere.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Berathung eines jeden Präliminars nur dann von wahrhaftem Nutzen sein kann, wenn sie der Gestion selbst vorausgeht. Was nützt es, einen Bauplan zu kritisiren, wenn das Gebäude selbst schon aufgeführt ist?

Da nun das neue Verwaltungsjahr bereits am 1. November d. J. beginnt, da uns folglich nur vierthalb Monate von ihm trennen, so ist es jedenfalls angezeigt, daß sich der Reichsrath schon jetzt an die Berathung des Budgets für 1863 mache. Der Gegenstand ist dringlich, ist unaufschiebbar. Das Budget für ein halb abgelaufenes Jahr erledigen, hingegen das für das kommende verschieben, in die Länge ziehen, oder wohl gar die Behandlung desselben der Regierung allein überlassen, wäre eine Inconsequenz, deren sich der Reichsrath nicht schuldig machen kann und wird.

Was nun die im vorliegenden Falle besonders wichtige Bedeckungsfrage betrifft, so freut uns, daß der Finanzminister die Nothwendigkeit der Steuererhöhung so entschieden betonte. Er sprach dabei wirklich nicht im Interesse seines Ministers oder etwa der Gesammtregierung allein, sondern in jenem des Staates selbst, seiner Ordnung und Wohlfahrt.

Die Tendenz der Sparsamkeit ist gewiß eine höchst löbliche. Mit ihrer Hilfe erhält man die Ordnung in jedem Haushalte, dem privaten so wie dem staatlichen. Allein sie reicht keineswegs aus, die finanzielle Ordnung herzustellen, wenn diese einmal gestört ist. Um ein Mißverhältniß zwischen seinen Einnahmen und Ausgaben zu regeln, muß der Private an seine Arbeits-, der Staat an die Steuerkraft seiner Bürger appelliren.

Wird dies unterlassen, so muß das Deficit ungeachtet des raffinirtesten Sparsamkeitssystems allmählig immer mehr anschwellen. Die Sparsamkeit findet endlich an dem natürlichen Bedürfniß ihre unüberschreitbare Grenze, während bei einem chronischen Defizit die Zinsen der Staatsschuld in Folge der unvermeidlichen Creditoperationen beständig wachsen.

Es genügt wahrhaft nicht, auf Steuerreformen als ein vorzugsweise wirksames Mittel der Abhilfe hinzuweisen. Sie bedürfen langer Zeit, um eingeführt und fruchtbar gemacht zu werden. Steigert sich aber sodann in Folge derselben das Erträgniß, so dürfte es ohne eine mäßige Erhöhung des Steuersatzes wohl nicht hinreichen, um ein Deficit gänzlich verschwinden zu machen, wie es das gegenwärtige ist.

Mögen demnach Oesterreichs Vertreter entschlossen die Hand anlegen und das Wort zur That werden lassen, daß Oesterreich sich selbst helfen müsse. Der so vielfach bewährte Patriotismus des Reichsraths und seine Einsicht bürgen dafür, daß er die Triftigkeit dieser Erwägung anerkennen werde.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 18. Juli. Aus Possenhofen sind die erfreulichsten Berichte über das Befinden Ihrer Maj. der Kaiserin hier eingelangt; die Kaiserin macht tägliche weite Spaziergänge oder Fahrten am See. Dieselbe ist in der heitersten Gemüthsstimmung und sind die Krankheitssymptome beinahe vollständig verschwunden. — Derzeit ist bestimmt, daß die Kaiserin gleichzeitig mit dem Kaiser von Possenhofen nach Wien kommen und sich vorerst nach Reichenau begeben werde. Der Tag der Abreise Ihrer Majestäten von Possenhofen nach Wien wird erst in nächster Woche bekannt werden.

Se. Maj. der Kaiser hat mittelst a. h. Entschließung die Begünstigungszeit aller disponiblen Administrativ-Beamten in Ungarn bis Ende des Jahres 1862 prolongirt. Der bezügliche Act ist bereits nach Ofen an die k. Statthalterei abgegangen. — Ferner hat Se. Maj. die Wiedereröffnung der Rechtsakademie in Erlau genehmigt.

Ihre Maj. die Kaiserin haben für das evangelische Waisenhaus A. C. in Hermannstadt einen Beitrag von 100 fl. allergnädigst zu spenden geruht.

Se. kaiserl. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Karl haben der unentgeltlichen Arbeitsschule zu Hietzing 50 fl. gnädigst gespendet.

Ihre k. Hoheiten Hr. Erzherzog Franz Karl und Frau Erzherzogin Sophie werden demnächst nach Ischl reisen. Se. k. Hoheit Erzherzog Franz Karl wird die Route durch Steiermark nehmen und den Wallfahrtsort Maria-Zell besuchen. — Se. k. Hoheit Erzherzog Albrecht ist in Lindau angekommen.

Se. k. Hoheit der Hr. Erzherzog Rainer hat gestern Vormittags im Namen Sr. Maj. des Kaisers Audienzen ertheilt.

Der k. Statthalter in Ungarn, FML. Graf Palffy, hatte am Mittwoch Vormittags Audienzen bei Sr. k. Hoh. dem Hrn. Erzh. Rainer und nahm sodann an einer längeren Verhandlung Theil, welche in der kgl. ungarischen Hofkanzlei unter dem Vorsitze des Hofkanzlers Grafen v. Forgach abgehalten wurde. — Der Hr. Statthalter reist heute Mittags wieder nach Ofen zurück.

Der akademische Senat der Prager Universität gibt in einer am schwarzen Brette affigirten Kundmachung eine auf das Tragen von Schlägern bezügliche Note der k. k. Polizei-Direction bekannt, worin die Studirenden an die genaue Befolgung des kais. Patentes vom 24. October 1852 erinnert werden, demzufolge das Tragen von Waffen, ohne hiezu durch einen Waffenpaß berechtigt zu sein, verpönt ist.

Der Laibacher Schützenverein beging am 13. d. das 300jährige Jubiläum seines Bestandes. Ein Schreiben der General-Adjutantur des Kaisers, welches eröffnete, daß Se. Maj. sich huldvollst bewogen finde, der Schützengesellschaft seine Portraitbüste aus Bronce zum bleibenden Andenken für das Schützenhaus zu bestimmen, wurde mit großem Jubel aufgenommen. Die Büste ist in Fernkorns Atelier in Wien bereits in Arbeit genommen.

Zufolge a. h. Entschließung vom 21. Juni ist die Einrichtung der Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg für 1862 bis zur Einberufung der Landtage daselbst aufgeschoben worden. Das Staatsministerium fügt erläuternd bei, daß diese Angelegenheit mit den Landtagen im verfassungsmäßigen Wege zu behandeln sein wird.

Deutschland.

Aus **Berlin**, 17. Juli, wird gemeldet: Die vereinigten Commissionen für Handel, Gewerbe und Finanzen haben heute nach vierstündiger Debatte den Gesetzentwurf, betreffend die schlesische Gebirgsbahn mit 15 gegen 12, den bezüglich der Küstriner Bahn mit 16 gegen 11 Stimmen angenommen. — Die Budgetcommission hat 137,000 Thaler Kosten für die Rentenconversion genehmigt, die Staatsregierung aber aufgefordert, künftig die vorgängige Genehmigung des Landtags nachzusuchen. — Die deutsche Fortschrittspartei schickt Behrend und Dunker nach Frankfurt.

Nachstehend skizziren wir die in dem mehrerwähnten Artikel der „Gartenlaube" über den Untergang der „Amazone" enthaltenen plumpen Anschuldigungen.

Der Verfasser der Novelle behauptet nämlich, daß preußische Edelleute unter dänischer Vermittelung einen amerikanischen Schiffs-Capitän erkauft hätten, um die „Amazone" in den Grund zu segeln und dieses Alles deshalb, um dem auf der Marine überwuchernden bürgerlichen Element durch Vernichtung des Nachwuchses einen Todesstreich zu versetzen. Es läßt sich in der That nichts Abscheulicheres und Dümmeres denken! Der bodenlose Angriff des Verfassers richtet sich nicht allein gegen die Feudalen, sondern auch gegen Seine Majestät den König, den Prinzen-Admiral, namentlich die Marineverwaltung usw. Angeblich ist der Verfasser der Novelle ein Amerikaner, der auf dem gedungenen Schiffe diente und die ganze Geschichte erlauscht und mit angesehen haben will. Der Autor, der einen grundschlechten, moralisch verworfenen, tyrannischen alten Capitän zum Vorgesetzten hatte, kam mit diesem nach Kopenhagen. Zu seinem Capitän, der seit seiner Ankunft in Kopenhagen den Geheimnißvollen spielt, kommen öfter zwei Herren an Bord, „die mich so ziemlich an unsere Broadway-Dandies erinnern;" — es sind nämlich preußische Edelleute! Der Capitän ließ in Folge einiger geheimen Unterredungen, die diesen Besuchen folgen, sein Schiff auf befremdliche Art verändern, am Bugspriet Stützbalken anbringen und die scharfe Kante des Kieles durch starke eichene Balken verplanken. Warum, das wußte noch Niemand, doch der Leser wird es sich schon denken. Da kommt die Corvette „Amazone" an. Kaum ist die „Amazone" angelangt, so kommen auch die beiden Preußen zum Capitän des „Autors" und letzterer belauscht ein geheimes Gespräch, welches er wiedererzählt, indem er Sprechende nach ihrem Dialect als den „Schnarrenden" und „Schmelzenden" bezeichnet:

„Aber mein Verehrtester," begann der Schnarrende, „wann haben Sie denn den Baron zuletzt gesehen?"

Der Schmelzende: „Erst vorgestern in Fredensborg, wo er mit der Gräfin *** (soll Danner heißen) eine lange Unterredung in Bezug auf unsere Angelegenheit hatte. Die hohe Dame hätte sich sehr beifällig geäußert, sagte er, und wenn wir unser Unternehmen durch Morton zu Stande brächten und für die strengste Discretion einständen, so könne uns der Danebrog-Orden nicht fehlen. Der Baron setzte hinzu, weiter könne sich sein Hof nicht mit der Sache befassen, man habe die Werften von Nyholm zur Disposition gestellt, das sei genug. Herr Hall sei zu rechtschaffen; wenn er etwas davon erführe, würde er Morton in Eisen legen lassen."

Der Schnarrende: „Herr Hall ist ein bürgerlichen Parvenü, er kennt keine noblen Gefühle; er sollte wissen, daß die neue Schöpfung der Marine unserer Partei ein Dorn im Auge ist, und daß wir in dem Ausbau derselben nur ein Manöver der Demokratie sehen, um das gute alte feudale Preußen in den Schwindel der Revolution hineinzureißen; deßhalb sollte ich meinen, daß dänische Staatsmänner jedes Ereigniß, das dazu beiträgt, unserm König und dem Prinzen die Schöpfung einer Seemacht zu verleiden, mit Freuden begrüßen, wenn sie auch die Connivenz ablehnen. Denn da das Interesse Dänemarks es nie erlauben kann, daß Preußen sich zu einer Seemacht entwickele, und da die Feudalpartei unseres Landes in einer solchen eine gefährliche Neuerung sieht, so ist ja beiden Parteien gedient, wenn man dieselbe im Keime erstickt."

Der Schmelzende: „Darin haben Sie vollkommen Recht: wie schwer wird es schon, die bürgerlichen Elemente in der Armee zu majorisiren, und nun sollten wir diesem Volke einen so großen Einfluß im Staate einräumen! Ja wenn sie Alle so wären, wie der Capitän Kuhn; der war hübsch demüthig und bescheiden, und ehrte in Franz dem Zweiten unser Prinzip. Dieser Lieutenant Herrmann aber von der „Amazone" soll mit der liberalen Partei coquettiren: er hat sich sogar geweigert, in See zu gehen, weil das Schiff nicht mehr tüchtig sei und er die Verantwortlichkeit für das Leben der Seecadeten nicht auf sich nehmen wolle; erst gemessene Befehle von Berlin konnten ihn dazu bewegen."

Der Schnarrende: „Was diese Menschen doch für einen Instinct haben!"

Der Schmelzende: „Wahrlich Freundchen, wir treiben diesmal die gewagteste, aber die ehrenvollste Diplomatie; denn so im Stillen der guten Sache dienen, dem demokratischen Institut einen Genickfang geben, von dem es sich so leicht nicht wieder erholt, das ist eine diplomatische That ohne Gleichen, und einen hohen Orden für solche Verdienste erhalten, ist doch immer ehrenhafter, als für gewöhnliche Hofdienste. Nur Eines macht mir Sorge, daß der Coup mißlingt und der König oder der Prinz Wind davon bekommt. Wenn Se. Majestät auch im Grunde des Marine-Etats überdrüssig sind, so würde man sich höchsten Orts doch sehr erzürnen und unsere gut gemeinten Dienste für nichts weniger als loyal betrachten und darnach handeln."

Das ist wohl hinlänglich zur Charakteristik dieses schandbaren Lügengewebes, dessen Verfasser nicht gewußt zu haben scheint, daß die Mehrzahl der auf der „Amazone" Verunglückten Söhne preußischer Junker waren!

Nach einer einfachen Notiz der „Ostsee-Ztg." läßt schon, abgesehen von allen andern Unwahrscheinlichkeiten der Erzählung, die Thatsache, daß ein Schiff Namens „Black Hawk" zu der in dem Artikel angegebenen Zeit nicht den Hafen von Kopenhagen besucht hat, die ganze Erzählung für eine erfundene halten.

Frankreich.

Paris, 15. Juli. Der „Moniteur" publicirt heute das Gesetz wegen Abänderung einiger die Wechsel-Agenten und Börsenmäkler betreffenden Artikel des Handelsgesetzbuchs, so wie nicht weniger als acht Gesetze, durch welche verschiedene Departements, resp. Gemeinden ermächtigt werden, Anleihen zu Chausseebauten u. dgl. zu machen. — Man geht in den höchsten Kreisen mit dem Gedanken um, den kaiserlichen Prinzen durch einen Senats-Consult mit seinem 14. Jahre als volljährig erklären zu lassen und jetzt schon einen vollständigen Hofhalt für ihn einzurichten. — In Folge der Ernennung des Großfürsten Constantin zum Statthalter Polens wird das französische Consulat in Warschau zu einem General-Consulat erhoben werden. — Das transatlantische Postdampfschiff ist heute Morgen 7 Uhr in den Hafen von Saint Nazaire eingelaufen. Dasselbe hat 85 Passagiere an Bord. Der Inhalt der Depeschen, die bereits heute Nachmittag hier eintrafen und sofort nach Vichy zum Kaiser abgesandt wurden, ist noch nicht bekannt. Nur versichert die „Patrie," daß die Nachrichten, die bis zum 15. Juni gehen, die dortige Lage der Dinge als sehr befriedigend schildern. General Forey, der Ober-Commandant des mexicanischen Corps, befindet sich in Vichy, wo gleich nach dem Eintreffen der Depeschen großer Kriegsrath abgehalten werden soll. — Herr Thouvenel wird diesen Abend in Paris wieder erwartet. — Der Ertrag der Zölle und indirecten Steuern hat sich, laut amtlicher Bekanntmachung, im ersten Semester d. J. auf 575.267.000 Fr. belaufen (53.791.000 Francs mehr als in dem ersten Halbjahr 1860 und 50.196.000 Francs mehr als 1861). An directen Steuern waren am 30. Juni d. J. erhoben 253.728.000 Francs (bleiben noch zu decken 245.882.000 Francs).

Graf Michel, der Sohn des bei Waterloo gefallenen Generals Michel, nimmt nun die Ehre jener Worte, welche dem General Cambronne zugeschrieben werden wollen, für seinen Vater in Anspruch. (Nach unserem Urtheil, schreibt die „N. Pr. Z.", ist der Streit sehr müßig, denn erstlich hat General Cambronne schon 1817 die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß die berühmte Phrase la garde meurt, ne se rend pas! nicht von ihm herrühre; wegen der andern ist er nicht befragt worden. Zweitens war aber auch die Erklärung überflüssig, da sich der General Cambronne bekanntlich mit dem Rest des Bataillons der Grenadiere von der alten Garde, den er noch hatte, an die Engländer ergeben hat, jene Phrase in seinem Munde also eine Lächerlichkeit wäre. Was den General Michel betrifft, so war er allerdings der Mann dazu, die derben Worte Götzens in Berlichingen ins derbste Französische zu übertragen.)

Mit der Herausgabe der Memoiren des verstorbenen Herzogs Pasquier hat dieser vor seinem Tode seinen nächsten Anverwandten, den Marquis d'Audiffret Pasquier, und nicht Hrn. St. Marc Girardin beauftragt.

Der Orleannais hat eine zweite Verwarnung erhalten und zwar wegen eines Artikels über die Anerkennung des Königreichs Italien von Seiten Rußlands. Die Verwarnung ist in folgender Weise motivirt: In Anbetracht, daß dieser Artikel, in welchem der Souverän eines mit Frankreich befreundeten Landes aufs gröblichste beleidigt wird, indirect auch die Regierung des Kaisers angreift, die das Königreich Italien gleichfalls anerkannte, und daß demzufolge dieser Artikel eine Aufreizung zum Haß und zur Verachtung der französischen Regierung ist ꝛc.

Nach einer Correspondenz des Monde aus Rom befinden sich daselbst noch drei französische Prälaten: Der Bischof von Moulins, der von Perpignan und der Erzbischof von Rheims.

---

den wir's auch in Zukunft weitertreiben; wir werden die Wache halten an den Grenzmarken deutschen Gebiets und im Süden dafür sorgen, daß der Feind kein deutsches Gebiet entreißt. Wir werden sorgen, daß er ungestraft nicht einmal eine Alpenrose stiehlt, die deutschem Gebiete entkeimt. Nehmen sie die volle Versicherung, daß wenn einst der Erbfeind deutschen Namens nach anderem Gebiete greift, als nach dem, was an den Alpen liegt, an der Etsch oder am Mincio; wenn er seine Hände nach den Rebhügeln des Rheines ausstreckt, dann werden die Oesterreicher und unter ihnen die Tyroler auch am Platze sein; wir werden nicht glauben damit blos eine Pflicht zu erfüllen, nein! wir nehmen das Recht dazu in Anspruch. Wollen wir doch die erhabene Mutter „Germania" nicht durch moderne Heilkünste bei lebendigem Leibe seciren! wollen wir nicht gesunde Glieder hinwegschneiden! bewahren wir den Riesenleib im Besitz all seiner Glieder und lassen wir ihn angethan mit dem weiten Mantel seiner Herrschaft in Süd und Ost wie in Nord und West. Ueberall ist heiliger Boden, überall, so weit die deutsche Zunge klingt, so weit die deutsche Herrschaft reicht. Auf dieses große, unverstümmelte, einige Machtgebiet ein dreifaches Hoch!"

Fast nach jedem Satze scholl lebhafter Zuruf von allen Seiten der dichtgedrängten Versammlung. Zweimal versuchten die Gothaer den Redner zu unterbrechen und ihn von der Tribüne zu bringen: das Erstemal, als er mit Begeisterung von seinem Kaiser sprach, das Zweitemal nach Verlauf der programmmäßig gestatteten Sprechzeit von fünf Minuten. Aber die Gesinnung der ungeheueren Majorität der Versammlung gab sich so energisch kund, daß der Redner seine Abwehr fortsetzen konnte und wenigstens die dreifache Zeit auf der Rednerbühne blieb. Der Schluß, der das großdeutsche Programm der Einigung Oesterreichs und Deutschlands zu einem Machtgebiet aussprach, wurde mit besonders stürmischem Beifallsjubel begrüßt. Von der Rednerbühne steigend, begegnete Prof. Dr. Wildauer, der mit Wärme und Rednergabe gesprochen hatte, den lebhaftesten Sympathien, die sich durch Händedrücken, Umarmungen und Küsse kundgaben. Hervorzuheben ist, daß nicht blos die Süddeutschen, sondern auch die Norddeutschen die Abwehr durchaus gerechtfertigt fanden und daß insbesondere die Schweizer dem Manne ihre Anerkennung zollten, der „so wacker eingestanden für sein Land."

Wir begegnen in verschiedenen Blättern dem Gerüchte, daß Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, der sich jetzt in Possenhofen in Baiern befindet, das Schützenfest besuchen und einen Ehrenpreis bringen werde. Mag an dem Gerüchte etwas oder nichts wahr sein; jedenfalls verdient erwähnt zu werden, daß es auf dem Festplatze verbreitet wurde und dort nach der Behauptung der „N. H. Z." „großen Jubel" erregte.

Dem Herzog von Koburg als Ehrenvorstand des Schützenbundes, schreibt man der „Donauztg.", wird lebhaft doch nur in dieser Richtung gehuldigt. Es fiel auf, daß die Schweizer ihn beim Vorbeimarsch gar nicht nach Art der anderen Zugabtheilungen begrüßten, aber ein tactloses Gedicht der (sparsam vertretenen) Schützen von Barmen, welches beim Banket vertheilt ward und das jetzige Fest ein Turnier nennt, dem die Schützenthat folgen müsse, die deutsche Kaiserkrone zu erkämpfen für „den Ernst, den Deutschland kennt", wurde einfach, tactvoll, wie verabredet, von allen Seiten ignorirt. Dagegen begrüßt alle Welt die dreifarbige Flagge über dem Portale des Bundespalastes mit unverhohlener Freude.

Bei dieser Gelegenheit sei denn auch bemerkt, daß es nicht ein Tyroler Schütze, sondern ein Conducteur der Eisenbahn war, der bei Schweinfurt unter ein Rad fiel und in Folge seiner Verletzungen in das Juliusspital nach Würzburg verbracht werden mußte.

Die „Süddeutsche Zeitung" meldet über die ersten Resultate des Schießens: Auf der Feldkehrscheibe schoß Jakob Staub aus Wettenswyl, Kanton Zürich, mit 120 Punkten einen silbernen Becher heraus. Auf der Standkehrscheibe erhielten Preise: Rudolph Groß, Fabrikant aus Mönchaltdorf, Zürich, einen Becher; Johann Hauser, Landwirth aus Richterswyl, Zürich, einen Becher; Jakob Hotz, Landwirth aus Vellanden, Zürich, einen Becher; Friedrich Knute aus Basel einen Becher; Streiff-Luchsinger, Kaufmann aus Glarus, einen Becher. Außer diesen sechs Schweizern erhielten noch Preise: Martin Reib, Privatier aus Oberherring, Bayern, einen Becher und Hohenecker aus Innsbruck, der jedoch seinen Preis noch nicht in Empfang genommen hat.

Die Festwirthe erklärten, daß die Consumtion in der Festhalle an Speisen und Getränken alle ihre Erwartung übersteige, und daß sie noch nichts Aehnliches mitgemacht hätten, sie sähen sich genöthigt, das Personal erheblich zu verstärken. — Montag Abend ½8 Uhr waren 18,000 Personen gleichzeitig auf dem Festplatze anwesend. Bei dem am ersten Festtage stattgehabten Banket sind etwas über 9000 Flaschen Wein getrunken worden.

Zur Tagesgeschichte.

** In Znaim ist die Typhus-Epidemie dem völligen Erlöschen nahe, der Krankenstand auf 46 Personen herabgeschmolzen. Die Lehranstalten wurden heute wieder eröffnet, und es beginnt langsam das alte Leben in unsere Stadt einzuziehen. Auch Abbé Richard traf heute hier ein und nahm endlich auch in Znaim einige Quellenentdeckungsversuche auf.

** Tiroler Blätter melden, daß am 9. oder 10. d. M. — die Angaben differiren in dieser Beziehung — die Gegend um Meran durch einen Hagelschauer in ein Eisfeld verwandelt wurde. Der Schaden soll ungeheuer sein.

General Prim hat von London aus ein ausführliches Schreiben an den Kaiser gerichtet.

Schweiz.

In der Sitzung des schweizer Ständerathes am 12. d. M. wurde die Aufhebung der Befestigungswerke bei Basel und Eglisau, welche bekanntlich zur Zeit des Neuenburger Handels daselbst angelegt worden sind, zum Beschluß erhoben.

Im Kanton Genf herrscht große Aufregung. Die Regierung wollte noch von allen ihren Rechten Gebrauch machen, während doch bei den Wahlen zur constituirenden Versammlung eine starke Mehrheit zu Gunsten der Gegenpartei entschied, die Regierung also ein Mißtrauensvotum erhielt. Die Angelegenheit der Zweigbahn nach Annemasse (beziehungsweise Moillesulaz), hat den Konflict zum Ausbruch gebracht. Der Unwillen war in der Stadt Genf so groß, daß die Regierung es für gerathen fand, die Sitzung des großen Raths, in welcher die bezügliche Konzession ratifizirt werden sollte, nicht halten zu lassen. Aber der Plan wurde nicht aufgegeben. Bedrohliche Gerüchte von allerlei zu erwartenden Manifestationen durchkreuzten die Stadt. „Nation Suisse" berief ihre Anhänger auf die Treille, eine in der Nähe des Stadthauses gelegene Promenade, „um nöthigenfalls den großen Rath zu schützen." Der Stadtrath zog dann das Eisenbahnproject zurück, nachdem die Konzessionirten freiwillig zurückgetreten waren, „als gute Patrioten." Somit unterblieb die beabsichtigte Demonstration, und die zahlreiche Menge verlief sich ruhig. Dagegen fanden am 12. d. M. Abends vor dem Locale der Ficelle blutige Auftritte statt. Die Radikalen wollten den Klub, dem man revolutionäre Tendenzen vorwirft, mit Gewalt auflösen. Beide Theile waren mit Dolchen, Stockdegen und Todtschlägern bewaffnet und es wurden mehrere Personen gefährlich verwundet.

Großbritannien.

London, 14. Juli. Das „Court-Circular" berichtet: „Prinz Alfred hat heute Osborne verlassen und sich wieder an Bord des zu Spithead liegenden Kriegsschiffes „St. George" begeben. Das Gerücht, der Prinz von Wales stehe im Begriffe, Rußland zu besuchen, ist ungegründet. Se. königliche Hoheit wird Ihre Majestät nächste Woche nach Balmoral begleiten und einige Wochen in den Hochlanden verweilen."

Das Schützenfest der Freiwilligen zu Wimbledon ward am Samstag durch eine Revue geschlossen, an der etwa 12.000 Schützen Theil nahmen. Unter den Zuschauern befanden sich der Herzog von Aumale und der Marschall M'Mahon, Herzog von Magenta. Eine Art Nachfeier, nämlich die Preisvertheilung, fand gestern im Krystallpalaste zu Sydenham Statt. Der Herzog von Cambridge und Lord Palmerston hielten bei dieser Gelegenheit Reden. „Wir wollen uns zeigen, wie wir sind," sagte der Premier, „und nicht mehr und weniger vorstellen als wir sind. Unsere Freiwilligen-Corps haben nicht den Zweck, irgend Jemanden zu drohen; sie sind blos zur Selbstvertheidigung da, und wir wollen vor dem Auge des Beobachters das nicht verstecken, was eine jährliche Schaustellung der Mannhaftigkeit Englands ist."

Die königlich geographische Gesellschaft hat den Vicekönig von Aegypten zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt.

In einem Leitartikel sagt die „Times," es sei gar nicht unwahrscheinlich, daß die Parlaments-Session sich weit länger hinziehen werde, als man bisher glaubte. Es wird nämlich von Seiten der Regierung eine Bill eingebracht werden, welche die Linderung des Nothstandes in den Fabriksbezirken zum Zwecke hat, und da kommt es voraussichtlich zu weitläufigen Erörterungen, in welchen die Armenpflege im Allgemeinem eine Hauptrolle spielen wird.

Italien.

Wie man aus Turin erfährt, haben 80 in die Armee eingereihte Garibaldi'sche Officiere ihre Entlassung genommen, um sich ihrem ehemaligen General zur Verfügung zu stellen.

Der „Donau Ztg." wird aus Venedig geschrieben: Ueber Garibaldi's nunmehrigen weiteren Reiseplan herrschen unter unseren hiesigen Italianissimi, trotzdem ein Jeder darüber genau informirt sein will, die verschiedensten Gerüchte. Während Einige mit Bestimmtheit behaupten, Garibaldi werde nach Griechenland gehen, bezeichnen Andere, insbesonders die Anhänger Mazzini's, Rom als dessen Reiseplan und suchen ihre Ansicht damit zu bekräftigen, daß die neuangeworbenen Garibaldiner nicht mehr nach Genua, sondern unmittelbar nach der päpstlichen Gränze, — Sammlungsplatz Nr. 10 — ohne Verzug und auch in kleineren Partien mittelst Eisenbahn gesendet werden. Ein Circular der Emancipationsgesellschaft stellt zwar in Abrede, daß die gegenwärtig mit größerem Eifer denn früher stattfindenden Anwerbungen für ihre Zwecke gemacht werden, warnt sogar davor und ist bestrebt damit glauben zu machen, daß andere Factoren sich des Namens Garibaldi bedienen, um für auswärtige Zwecke Leute zu Kriegsdiensten zu gewinnen. Dem ist jedoch nicht so, und das Cirkular hat blos den Zweck, bei der unmöglichen Geheimhaltung der Thätigkeit der Werbebureaux denselben, wenigstens der nichtitalienischen Oeffentlichkeit gegenüber ein anderes Motiv zu vindiciren. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß seit einigen Tagen (stets zur Nachtzeit) zahlreiche Belagerungsgeschütze gegen den Lago di Garda geschafft werden.

Am 16. d. Abends bildete sich in Mailand eine Zusammenrottung von Individuen, welche mit Lampen und Fackeln versehen waren, wie es scheint in der Absicht, die Via del Monte Napoleone, wo sich das französische Consulat befindet, zu passiren unter dem Rufe: Es lebe Garibaldi! Hinaus die Franzosen aus Rom! Der Zug fand jedoch den Eingang der genannten Straße durch eine Compagnie Nationalgarde verstellt, verblieb jedoch eine Stunde auf jener Stelle, während der Andrang immer mehr zunahm. Es erschien hierauf eine Eskadron Kavallerie, welche mit Beifallsrufen begrüßt wurde; die Menge löste sich sodann auf und die Fackelträger begaben sich zur Porta Garibaldi. Der Vorfall hatte keine weiteren Folgen.

Das „Giornale di Verona" meldet, daß der kontrerevolutionäre Bandenführer Chiavone von dem Spanier Tristany, der ebenfalls an der Spitze einer kontrerevolutionären Bande im Königreich Neapel steht, aus politischer Eifersucht erschossen worden ist.

Am 14. Juli trafen die italienischen Prinzen in Neapel ein, wo sie glänzend empfangen wurden.

Aus Rom, 12. Juli, wird gemeldet, daß Cardinal Gousset und Lavigerie, Auditor der Rota, nach Frankreich, Cardinal Grasselni nach Deutschland abgereist sind.

Rußland.

Aus Warschau, 15. Juli wird der „Schl. Ztg." geschrieben: Nach dem heutigen Bulletin hat die Großfürstin die vergangene Nacht minder ruhig zugebracht, ist jedoch sowie der junge Großfürst nach Umständen wohl. — Für morgen ist ein Festgottesdienst in der katholischen Domkirche zur Feier der glücklichen Entbindung der Großfürstin angesagt, wobei alle Beamten in Paradeuniform zu erscheinen haben. Nach dem Gottesdienst werden sich die höheren Beamten und Geistlichen sammt der Landschaft und dem Stadtrathe zur Gratulation zum Großfürsten-Statthalter begeben. — Für übermorgen erwartet man neue Gnadenerweisungen. Man glaubt, daß eine allgemeine Amnestie bevorstehe, worin man dadurch bestärkt wird, daß heute die wegen politischer Vergehen zur Voruntersuchung im Rathhause Detinirten freigelassen worden sind. Die in die Attentatssache verwickelten Personen dürften jedoch selbstverständlicher Weise von der erwarteten Begnadigung ausgenommen werden. — Das Gerücht, daß der Kaiser zur Begrüßung des Großfürsten nach dem Attentat hierher kommen werde, ist noch immer nicht verstummt. Thatsache ist übrigens, daß in dem Lustschlosse Lazienki Empfangsvorbereitungen getroffen werden. Der Kaiser soll gegenwärtig in Riga sein, wo man ihn auf das begeistertste aufgenommen hat. — Als ein, Ihnen vielleicht lächerlich erscheinendes, Zeichen einer kleinen Besserung hat man bemerkt, daß seit einigen Tagen einzelne Damen mit grauen Kleidern (natürlich immer noch mit schwarzen Hüten, Schleiern und Ueberwürfen) zu debutiren wagen. Auch sind zwei Concerte hiesiger Virtuosen angekündigt und steht die Wiederöffnung des Theaters angeblich noch in dieser Woche bevor. Man will das nationale Schauspiel „Barbara Radziwiłłowna", von dem neulich ein Bruchstück sehr gefiel, ganz geben und studirt außerdem eine Rossinische Oper ein. — Aufsehen erregt ein Feuilleton-Artikel des bekannten Schriftstellers Miniszewski im Regierungsorgan, welcher das polnische Beamtenthum gradezu als demoralisirt bezeichnet und den preußischen Beamtenstand als Muster sittlicher und wissenschaftlicher Tüchtigkeit aufstellt. Der Muth, an Preußen und Deutschland grade in dieser Hinsicht das Gute nicht zu verkennen, ist um so mehr zu loben, als die sonstigen hiesigen Blätter beinahe ununterbrochen die grimmigsten Schwarzmalereien über Preußen und Deutschland ausschütten.

Das Mitglied der preußischen Herrenkammer, Kammerherr Graf Alphons von Taczanowski, wurde, wie dem „Czas" berichtet wird, von dem Großfürsten Constantin nach Warschau berufen und hatte mit Sr. kaiserlichen Hoheit eine kurze Berathung, welche die Veranlassung von einer Menge in der Stadt umgehenden Gerüchten und Conjecturen geworden, und dies um so mehr, als es wieder neuerdings heißt, daß derselbe zum Ober-Präsidenten des Großherzogthums Posen bestimmmt sei.

Amerika.

Ueber die Situation in Mexico berichtet die Madrider „Epoca," daß die Verbindung des General Lorencez mit Veracruz durch die mexicanische Reiterei, die zu ihm übergegangen, bewacht ist, weil sie allein das Klima der Terra caliente zu ertragen vermag. Der General Douay führte dem General Lorencez nur eine Verstärkung von 400 Mann Franzosen zu. Die Franzosen scheinen in Orizaba von keinem Angriff bedroht zu werden, da es dem Präsidenten Juarez an Kräften mangelt, um sie anzugreifen. Die am 18. Mai gemachten 1000 mexikanischen Gefangenen sind sämmtlich zu den Franzosen, d. h. zur Partei Almonte, übergegangen, so daß gegenwärtig das Corps Almonte's gegenwärtig 6000 Mann betragen mag.

** In dem Städtchen Białocerkiew von 3000 Seelen gibt es der „Gaz. Polska" zufolge 120 Schankwirthschaften, also je 25 Personen haben ihre besondere Schänke. Eine unerhörte Sorgfalt um die Bequemlichkeit der Nächsten.

** Von dem kolossalen Reichthum der früheren polnischen Magnaten in Ukraina gibt der amtliche Bericht des Schatzmeisters von Lithauen, Nikolaus Tryzna einen Begriff, der im Jahre 1620 nach dem Tode des Fürsten Janusz Ostrogski die Lustration der Güter dieses Ordinatsherrn vornahm. Mit Ausschuß aller Lehn- und Erbgüter zählte der Majoratsbesitz allein: 80 Städte und Städtchen, 2.760 Dörfer, 600.000 Rothgulden, 400.000 harte Thaler, 29 Millionen verschiedener Münzen, 30 Fässer gebrochenen Silbers, 50 Pferdezüge, 700 Reit- und Fahrpferde, 4000 Mutter- und andere Stuten, Vieh und Schafe ohne Zahl. Außer diesen und anderen Gütern in verschiedenen Theilen des Königreichs hielt Ostrogski in Pacht die Oekonomien Białocerkiew, Czerkasy, Kaniów, Bohusław und Pereasław.

** In der Sitzung der von Graf Eustach Tyszkiewicz präsidirten archäologischen Commission in Wilno vom 11. Juli wurde auf Antrag des polnischen Historikers Nikol. Malinowski beschlossen, in der dortigen Kathedrale das Grabmal der Königin Barbara Radziwiłłówna nach der Beschreibung Starowolski's zu restauriren und diese Arbeit dem lithauischen Bildhauer Heinrich Dmochowski anzuvertrauen.

** Bei einem Wettschießen, das neulich in Wimbledon zwischen Mitgliedern des Unterhauses und des Oberhauses stattfand, haben letztere, die Lords, den Sieg davon getragen.

** Zu Pompeji ist wieder eine sehr schöne Statue von Bronze zu Tage gefördert worden. Man ist noch nicht einig über deren Bedeutung; die einen behaupten, sie stelle einen Faun dar, die anderen sehen in ihr einen Bacchus, und noch andere halten sie für einen Tänzer. Sicher ist sie eine der schönsten Figuren, die das Museum in Neapel, wo sie bereits aufgestellt ist, aufzuweisen hat.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 19. Juli.

* Von dem hiesigen Universitäts-Professor, dem rühmlich bekannten literar-historischen und ästhetischen Schriftsteller Dr. Thomas Bratranek erscheint demnächst bei Cotta eine umfassende Studie: Goethe's „Egmont" und Schiller's „Wallenstein." Eine Parallele der Dichter.

* Der berühmte Historiker Karl Szajnocha ist, wie jetzt auch ein Krakauer Schreiben des „Dziennik Polski" bestätigt, in einer von der hiesigen akademischen Jugend ausgegangenen und durch eine besondere Deputution demselben überreichten Adresse zur Uebernahme des Katheders der Geschichte an der Jagiellonischen Universität eingeladen worden. Wie der „Dziennik Polski" erfährt, hindert der Mangel an physischen Kräften den (trotz seiner Erblindung) unausgesetzt schriftstellerisch wirkenden Geschichtsschreiber, dem ehrenvollen Ruf nachzukommen.

Am 17. d. fand in dem neu angekauften früher Bieńkowski-schen Hause in der Koletkigasse auf dem Stradom das Schul-Examen der unter Obhut des Krakauer Wohlthätigkeits-Vereins stehenden Waisen in Gegenwart der Vereins-Präsidentin Gräfin Arturowa Potocka und des Präses Senator Konst. Hoszowski statt. Die Waisen beiderlei Geschlechts, so wie die Infirmerie sind bereits vor einigen Tagen in dieses Local übergesiedelt. In Kurzem werden auch die vom Verein unterhaltenen Greise in das eigene nächst gegenüberliegende „Koletki" genannte Gebäude translocirt werden, welche bis jetzt seit der Räumung der früheren Wohnung auf dem Wawel und der späteren im Dominikanerkloster nach dem großen Brande im Kloster der Frohnleichnamskirche auf dem Kazimierz eine provisorische Unterkunft gefunden, und somit die Vereinsinstitute wieder an einem Punkte concentrirt sein.

Wie wir hören, beabsichtigt der bekannte Pyrotechniker Herr Mądrzykowski demnächst wieder ein Feuerwerk zu Gunsten des Baufonds der St. Adalbertskirche zu arrangiren. Derselbe ersucht uns zu erklären, daß er mit dem vom H. Gaberle in diesen Tagen im Schützengarten zu veranstaltenden Feuerwerk außer jeder Verbindung steht und überhaupt nicht bei Einrichtung eines solchen — es sei denn zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck — hilfreiche Hand leiste.

* Am 7. d. Mts. wurden, wie die Lemberger Ztg. meldet, die Gemeinden Rokietnica und Wola węgierska, Przemysler Kreises, von einem Hagelschlag heimgesucht und haben einen bedeutenden Schaden an Feldfrüchten erlitten.

* Unter der verantwortlichen Redaction des Druckereibesitzers H. Poręba in Lemberg wird vom 1. August d. J. dort eine illustrirte satyrische Wochenschrift „Kuźnia" (die Schmiede) erscheinen. Nach der Ankündigung im „Dz. P." wird das neue polnische Witzblatt (jährlicher Abonnementspreis beiläufig 3 fl. ö. W.) in seiner Werkstätte von den Schmiedegesellen „Kometa", „Bąk" und „Krzykacz" bedient.

* Gegen die Lemberger „Gazeta Narodowa" ist wegen des erwähnten Leitartikels „Warschauer Attentate" in der Nummer 33 vom 10. d., auf Grund des § 305 St. G., ein Preß-Proceß anhängig gemacht.

* Bei der Londoner Ausstellung erhielten ferner Medaillen: Graf Ad. Potocki, für Mehl von ausgezeichneter Güte Joh. v. Chwalibóg, für Persico-Rosoglio, vorzüglich in jeder Beziehung. Silvan Ritt. v. Winnicki, für Tabak aus seinen ungarischen Blättern. Ehrenvolle Erwähnung: F. Ritt. v. Osiecki, für eine Korkschnitzarbeit. L. von Gołaszewski, für eine gut gearbeitete Dreschmaschine.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Nach einer Mittheilung der königl. sardinischen Postverwaltung an die Wiener Postdirection können von nun an auch recommandirte Briefe nach dem päpstlichen Postgebiete versendet werden, müssen aber bis zur päpstlichen Grenze frankirt sein.

— Die Frage wegen der Siebenbürger-Bahn soll vom Gesammtministerium bereits entschieden sein. Der Widerstreit besteht nämlich darin, ob die Verbindungslinie durch Siebenbürgen mit Bukarest bei Arad anschließen und über Hermannstadt gehen oder die Trace Großwardein-Kronstadt gewählt werden solle. Die Regierung soll entschieden haben, daß keine der beiden Linien ausschließlich concessionirt werde, sondern derjenigen die Concession ertheilt werde, die zuerst die nöthigen Fonds aufbringt. Sollte nachträglich für die zweite sich ebenfalls eine Gesellschaft mit den nöthigen Mitteln finden, so soll auch ihr die Erlaubniß zum Baue ertheilt werden.

Breslau, 16. Juli. Die heutigen Preise sind (für einen preußischen Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergroschen = 5 kr. öst. W. außer Agio):

	bester	mittler.	schlecht.
Weißer Weizen	86 — 88	83	75 — 80
Gelber „	86 — 88	83	75 — 80
Roggen	64 — 66	63	58 — 59
Gerste	44 — 45	43	40 — 41
Hafer	27 — 29	26	24 — 25
Erbsen	53 — 55	52	48 — 50
Rübsen (für 150 Pfd. brutto)	239	— 224 —	195
Sommerraps	— —	— —	—

Preise der polnischen Producte in Wien vom 4. bis 11. Juli 1862 in fl. öst. W.

Galizische Hadern: für 1 Zentner weiße mit halbweißen 7.50 — Fußhadern 5.50 — ordinäre Packhadern 3.75 — blaue Leinen-Hadern gemischt mit Cattun 4.50— — roher polnischer Hanf 16 —— — gehechelter poln. Hanf 23.75— — roher polnischer Flachs 20.25— — gehechelter poln. Flachs $29.37\frac{1}{2}$ — poln. Honig —.— poln. Ochsenhörner ohne Sortirung für 1000 Stück —.— 1 Zentner gereinigter rother Klee —.— — natürlicher roth. Klee —.— — weißer Klee —.— — polnische Ochsen-Häute naß sammt Hörnern das Pf. $—.27\frac{1}{2}$ — poln. Kalbsfelle mit dem Kopf der Centner 76.50 — galiz. Terpentin 30.— — poln. ord. (Zackel)-Wolle 52.— — Wisniczer Schweinsborsten, Mustergattung 265.— — weiße Wisn. Schw.-Borsten 187.50 — Jaworower Schweinsborsten, Mustergattung 305.— — vorzüglichste 212.50 — ausgezeichnete 172.50 — mittlere 97.50 — schlechtere 92.50 — Mielecer Schweins-Borsten 117.50 — 30 bis 33 grädiger Spiritus transito (für 1 Grad) $—.57\frac{1}{2}$ — rectificirter 30 grädiger Sp. transito $—.63\frac{1}{2}$ — Tarnovoler Wachs der Ctr. 140.—.

Krakau, 18. Juli. Auf dem heutigen Markte stellten sich die Durchschnittspreise folgendermaßen: Ein Metzen Weizen 5.35 — Korn 3.20 — Gerste 2.25 — Hafer $1.62\frac{1}{2}$ — Kukurutz —.— Erdäpfel 1.15 — Eine Klafter hartes Holz —.— — weiches —.— — Ein Zentner Heu —.85 — Stroh —.75 fl. österr. Währ.

Berlin, 17. Juli. Freiw.-Anl. $101\frac{7}{8}$. — 5perz. Met. $56\frac{1}{4}$ — 1854er-Lose 73. — Nat.-Anl. $65\frac{1}{4}$. — Staatsbahn $131\frac{1}{2}$. — Credit-Actien $85\frac{1}{4}$. — Kredit-Lose fehlt. — Böhm. Westbahn $62\frac{1}{2}$. — Wien $78\frac{7}{8}$.

Frankfurt, 17. Juli. 5perz. Met. 54. — Wien $93\frac{1}{8}$. — Bankact. 748. — 1854er-Lose 71. — National-Anl. $63\frac{1}{2}$. — Staatsbahn 229. — Kredit-Aktien 198. — 1860er-Lose $72\frac{5}{8}$. — Anlehen 1859 $72\frac{5}{8}$.

Paris, 17. Juli. Schlußcourse: 3perc. Rente 68.30. — $4\frac{1}{2}$perc. Rente 97.75. — Staatsbahn 492. - Credit-Mobil. 822. — Lombarden 610.

Consols mit 93 gemeldet.

Matte Haltung.

Wien, 18. Juli. National-Anlehen zu 5% mit Jänner-Coup. 82.— Geld, 82.10 Waare, mit April-Coup. 82.20 Geld, 82.30 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 90.80 Geld, 91.— Waare, zu 100 fl. 92.70 G., 92.90 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 71.— G., 71.10 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 800 G., 801 W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 212.80 G., 212.90 W. — der Kaiser Ferdinand Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1951 G., 1952 W. — der Galiz-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. C.-Mze. mit Einzahlung 226.— G., 226.— W. — Wechsel (auf 3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 106.64 G., 106.90 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 126.85 G. 126.95 W. — K. Münzdukaten 6.05 G., 6.06 W. — Kronen 17.40 G., 17.43 W. — Napoleond'or 10.14 G., 10.17 W. — Russ. Imperiale 10.38 G., 10.40 W. — Vereinsthaler 1.87 G., $1.87\frac{1}{2}$ W. — Silber 124.50 G., 125.— W.

Lemberg, 16. Juli. Vom heutigen Markte notiren wir folgende Preise: 1 Metzen Weizen (81 Pfd.) 4 fl. 37 kr.; Korn (74 Pfd.) 2 fl. 24 kr.; Gerste (67 Pfd.) 2 fl. 37 kr.; Hafer (44 Pfd.) 1 fl. 60 kr; Heiden 3 fl. 30; Erdäpfel 1 fl.; — 1 Zentner Heu 1 fl.; Schabstroh 55 kr.; — Buchenholz per Klafter 11 fl. 25 kr., Kieferholz 9 fl. 75 kr. — Der Verkauf im Kleinen ohne Preisveränderung. Am 11. und 14. d. Mts. ist vom Lande nichts zu Markte gebracht worden.

Krakauer Cours am 17. Juli. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. 109 verlangt, fl. p. 107 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 370 verlangt, 364 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler $80\frac{1}{6}$ verlangt, $79\frac{1}{6}$ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 125 verlangt, 124 bez. — Russische Imperials fl. 10.46 verlangt, fl. 10.30 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.15 verlangt, 10.00 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 5.98 verlangt, 5.90 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.06 verlangt, 5.98 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 101 verl., $100\frac{1}{4}$ bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coupons in österr. Währung $79\frac{3}{4}$ verl., $78\frac{3}{4}$ bezahlt. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Convent.-Münze fl. $83\frac{3}{4}$ verlangt, $82\frac{3}{4}$ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. $72\frac{1}{3}$ verl., $71\frac{1}{2}$ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 82 verlangt, $81\frac{1}{2}$ bezahlt. — Actien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr. Währung 228 verl., 226 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Wien, 18. Juli. In der heutigen Sitzung des Hauses der Abgeordneten beantragte Wieser, die Budgetvorlage für 1863 einem aus 9 Mitgliedern bestehenden Ausschusse, der über die Behandlung derselben dem Hause bald zu berichten haben wird, zuzuweisen.

Der Antrag wurde angenommen.

Das Haus schritt sofort zur Wahl des Ausschusses und die Sitzung wurde deßhalb für eine Viertelstunde unterbrochen.

An der Tagesordnung ist die Debatte über den Antrag des Herrenhauses zu dem Behufe der Vereinbarung über das Preßgesetz und die Strafgesetz-Novelle eine gemischte Commission aus je 6 Mitgliedern der beiden Häuser zusammentreten zu lassen. Als Berichterstatter motivirt Herbst den Vorschlag des Ausschusses, dem bereits gefaßten, in der Verfassung begründeten Beschlusse gemäß dem Herrenhause mitzutheilen, daß keinem der beiden Häuser das Recht zustehe, seine Zustimmung zu einem Gesetzentwurfe von einer Bedingung abhängig zu machen. Dagegen wird der Vorschlag des Herrenhauses, den Gegenstand behufs einer möglichen Vereinbarung durch eine gemischte Commission von je sechs Mitgliedern berathen zu lassen, unter Verwahrung gegen etwaige Folgerungen zur Annahme empfohlen. (Angenommen.) Zur Wahl werden die Mitglieder der Ausschüsse empfohlen, die sich seit längerer Zeit mit dem Preßgesetze und der Strafnovelle beschäftigen. Diese Ausschüsse mögen zur Wahl aus ihrer Mitte ermächtigt werden. (Angenommen.) Bis zur Erzielung irgend welcher Resultate sollen die Berathungen über das Verfahren in Preßsachen sistirt werden.

Ueber die vom Herrenhause „neuerlich beschlossenen Aenderungen an dem vom Abgeordnetenhause angenommenen Gesetze zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses" spricht als Ausschuß-Berichterstatter Schindler. Die theils ablehnenden, theils zustimmenden Anträge des Ausschusses werden angenommen. Der betreffende Gesetzentwurf gelangt sofort zur dritten Lesung.

Der Finanzausschußbericht über das Postgefälle trägt Daubek als Berichterstatter vor. Stamm bringt ein Amendement ein, dem zufolge die Gehalte der Post-Beamten und Diener schon jetzt einer Aufbesserung zugeführt werden sollen.

Se. Excellenz der Finanzminister gibt mehrere Aufklärungen und stellt einen Abänderungsantrag, die Beförderung der von den Eisenbahngesellschaften herzustellenden und zu erhaltenden Ambulanzen und Extrabeiwagen betreffend.

Die Ausschußanträge werden mit den Amendements angenommen.

Steffens liest als Berichterstatter den Ausschußbericht über den Telegraphenbetrieb. Oberleitner beantragt die möglichste Sparsamkeit bei Anstellung der Telegraphisten. Ihr Dienst könnte häufig durch Postbeamte, Frauenzimmer versehen werden.

Nachdem noch Se. Exzellenz der Finanzminister gesprochen, werden die Ausschußanträge angenommen, eben so der Antrag Oberleitner. Nächste Sitzung Montag.

In den Budgetberathungsausschuß sind gewählt: Herbst, Kaisersfeld, Grünwald, Giskra, Grocholski, Taschek, Mühlfeld, Hasner, Hopfen.

Mailand, 17. Juli. (Ueber Paris.) Man befürchtet heute Abend eine anti-römische Demonstration.

Athen, 12. Juli. Zur Ausarbeitung eines neuen Gemeinde- und Wahlgesetzes wurde eine Commission eingesetzt.

Levantinische Post. (Mittelst Lloyddampfers „Bombay" am 17. Juli in Triest eingetroffen.) Constantinopel, 12. Juli. Vorgestern fand die feierliche Uebergabe der Insignien des Ordens der Ehrenlegion an den Sultan statt. — Die Witwe Ilhami Pascha's, Munire Sultane, ist gestorben. — Ein amerikanischer Missionär wurde bei Philippopoli von Räubern ermordet. — Aus Suchumkale wird unterm 20. Juni gemeldet, eine 4000 Mann starke russische Kolonne sei in dem Desilé von Deknako von den Bergbewohnern aufgerieben worden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 18. Juli.

Angekommen sind die Herrn Gutsb.: Josef Bzowski, Felix Bagiński, Heinrich Dziarkowski, Hipolit Koszutski aus Polen. Sigmund Kościszewski aus Borowice. Titus Drohojewski a. Ryczów.

Abgereist sind die Herren Gutsb.: Leopold B. Pach, Gregor Gf. Zborowski nach Wien. Stefan Buczyński nach Ems.

Amtsblatt.

N. 2471. **Edict.** (3948. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte über das Gesuch des Leib Brachfeld zur Hereinbringung der gegen die Nachlaßmasse des Salomon Enker von demselben ersiegten Wechselsumme pr. 425 fl. CM. oder 446 fl. 25 kr. österr. W. s. N. G. die executive Veräußerung der Zeuge dom. 2 pag. 57 n. 5 und 7 här. dem Salomon Enker eigenthümlichen, daher zu dessen Nachlaßmasse gehörigen 2/5 Theile der Hälfte des sub NC. 52/154 in Rzeszów gelegenen Hauses im Wege der öffentlichen Licitation bewilligt und es wird diese Verhandlung hiergerichts am 7. August und 4. September l. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden.

Der Ausrufspreis ist der erhobene Schätzungswerth im Betrage von 2258 fl. 4 kr. ö. W.; jeder Kauflustige hat als Vadium den Betrag von 226 fl. ö. W. von Beginn der Feilbiethung zu Handen der Licitations-Commission im Baren oder unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorsicht in Staatspapieren zu erlegen.

Unter den Schätzungspreise wird an diesen beiden Terminen der vorbezeichnete Hausantheil nicht hintangegeben werden, sondern für den Fall, als weder bei der ersten noch der zweiten Tagfahrt von einem Käufer ein Anboth um oder über den Schätzungswerth gemacht werden sollte, so wird zur Feststellung von erleichternden Licitationsbedingnissen eine Tagsatzung auf den 4. September l. J. um 4 Uhr Nachmittags gleichzeitig angeordnet und es werden zu derselben hiermit sämmtliche Hypothekar-Gläubiger mit dem Beifügen vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden als beitretend werden angesehen werden.

Für diejenigen Gläubiger welche später in das Grundbuch gelangt sind, oder deren aus was immer für einem Grunde die Verständigung über diese bewilligte executive Veräußerung entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, wird der Gerichts-Advokat Juris Dr. Herr Lewicki mit Substituirung des k. k. Notars Pogonowski zum Curatot bestellt.

Die übrigen Licitationsbedingnisse, der Grundbuchsauszug und den Schätzungsact liegen in der hiergerichtlichen Registratur für die Gläubiger und Kauflustige zur Einsicht oder Abschriftnahme bereit vor, und an diese ergeht mittelst dieser Kundmachung die Einladung.

Rzeszów, am 20. Juni 1862.

N. 3574. **Kundmachung.** (3958. 3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Verpachtung der Skawinaer städtischen Propination für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten October 1865 eine öffentliche Licitations- und Offert-Verhandlung am 29. Juli 1862 um 10 Uhr Vormittags; ferner wegen Verpachtung des Skawinaer städtischen Brückenmauthgefälles für die Zeit vom 1. November 1862 bis Ende October 1865 eine Licitations- und Offert-Verhandlung am 30. Juli 1862 um 10 Uhr Vormittags, und wegen Verpachtung des städtischen Wirthshauses und Ochsenstandplatzes für dieselbe dreijährige Pachtperiode eine Licitations- und Offert-Verhandlung am 30. Juli 1862 um 4 Uhr Nachmittags in der Magistratskanzlei zu Skawina abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis beträgt für die Propination 2356 fl. ö. W. das Vadium 235 fl.; für das Brückenmauthgefälle 240 fl. 51 kr. das Vadium 25 fl. und für das Wirthshaus und den Ochsenstandplatz 152 fl. 16 kr. das Vadium 15 fl. ö. W.

Schriftliche Offerten müssen mit diesem Vadium belegt sein, den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort des Offerenten dann den offerirten Betrag des jährlichen Pachtschillinges in Ziffern und Buchstaben enthalten und vor oder während der mündlichen Licitations-Verhandlung überreicht werden. Nach Abschluß der mündlichen Licitation werden keine Offerten mehr angenommen werden.

Die weiteren Licitationsbedingnisse können beim Skawinaer Stadtmagistrate zu jeder Amtsstunde und bei der Licitations-Verhandlung selbst eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 10. Juli 1862.

N. 43139. **Kundmachung.** (3969. 2-3)

Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung im Makower Straßenbaubezirke für das Jahr 1863 wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das diesfällige Deckstofferforderniß besteht, u. z.:

1. Im Wadowicer Kreise.

a) Auf der Karpathen-Hauptstraße in 1014 Prismen im Fiscalpreise von . . . . 2860 fl. 40 kr.
b) Auf der Spytkowicer ungar. Straße in 649 Prismen im Fiscalpreise von . . . . 1933 „ 73 „
c) Auf der Neumarkter Verbindungsstraße in 520 Prismen im Fiscalpreise von . . . . 1437 „ 60 „

Zusammen daher 2183 Prismen . . . 6231 fl. 73 kr.

2. Im Neu-Sandecer Kreise.

a) Auf der Karpathen-Hauptstraße in 288 Prismen im Fiscalpreise von . . . . 514 fl. 80 kr.
b) Auf der Neumarkter Straße in 200 Prismen im Fiscalpreise von . . . . 385 „ — „

Zusammen daher in 488 Prismen . . 899 fl. 80 kr. öst. Währ.

Die sonstigen allgemeinen und speciellen und namentlich die mit der hierortigen Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 kundgemachten Offertbedingnisse können bei der Wadowicer und beziehungsweise Sandecer Kreisbehörde oder dem Makower Straßenbaubezirke eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre mit 10 pCt. Vadium belegten Offerten längstens bis zum 31. Juli l. J. bei der betreffenden Kreisbehörde zu überreichen.

Nachträgliche Anbote werden nicht berücksichtigt.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 10. Juli 1862.

N. 43139. **Ogłoszenie**

Dla zabezpieczenia dostawy materyału na pokrycie w Makowskim powiecie budowy gościńców na rok 1863 rozpisuje się niniejszem pertraktacya ofertowa.

1. W obwodzie Wadowickim.

a) Na karpackim głównym gościńcu 1014 pryzmów w cenie fiskalnej . . . . 2860 zł. 40 kr.
b) Na Spytkowieckim węgierskim gościńcu 649 pryzmów w cenie fiskalnej . . . . . 1933 „ 73 „
c) Na Nowotargowickim łączącym gościńcu 520 pryzmów w cenie fiskalnej . . . . 1437 „ 60 „

Przeto razem 2183 pryzmów . . 6231 zł. 73 kr.

2. W obwodzie Nowo-Sądeckim.

a) Na głównym karpackim gościńcu 288 pryzmów w cenie fiskalnej . . . . 514 zł. 80 kr.
b) Na Nowotargowickim gościńcu 200 pryzmów w cenie fiskalnej . . . . 385 „ — „

Przeto razem 488 pryzmów . . 899 zł. 80 kr. wal. austr.

Resztę ogólnych i specyalnych, a mianowicie tutejszem rozporządzeniem z dnia 13. czerwca 1856 l. 23821 ogłoszonych warunków ofertowych można przejrzeć w Wadowickiej a względnie Sądeckiej władzy obwodowej w Makowskim powiecie budowy gościńców.

Mających chęć przedsiębiorstwa wzywa się niniejszem, ażeby swoje w 10% we wadyum opatrzone oferty podali najpóźniej do 31go lipca r. b. do dotyczącej władzy obwodowej.

Późniejsze oferty nie będą uwzględnione.

Co niniejszem podaje się do wiadomości powszechnej.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 10 lipca 1862.

N. 2371. S. I. **Kundmachung.** (3949. 2-3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde in Krakau wird im Grunde Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 25. Juni 1862 Z. 11638 zur allgemeinem Kenntniß gebracht, daß Behufs der Bemessung einer Vorschreibung der Hauszinssteuer für das Verwaltungsjahr 1863 die Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekenntnisse von sämmtlichen Häusern und anderen der Hauszinssteuer unterliegenden Objekten, als: Fleischbänken, Schlachthäusern, Badeanstalten, Fabriken, Bräuhäusern, Werkstätten, Mühlen, Niederlagen, Magazinen usw., sowie von den in Gebäuden oder um die Gebäude angebrachten Verschleißbuden und Ständen, von Stallungen, Schuppen, Wagenremiesen, endlich von Hofräumen, wenn sie einen Zins abwerfen, in der Stadt Krakau und deren Vorstädten durch die Hauseigenthümer oder durch ihre Bevollmächtigten, Stellvertreter sogleich zu verfassen und längstens bis Ende Juli l. J. bei der k. k. Kreisbehörde (Ringplatz Nr. 28 im ersten Stock im rückwärtigen Hofgebäude) bei Vermeidung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zu überreichen sind.

Die zur Fassionirung erforderlichen Drucksorten werden für die Hausbesitzer im Wege des Magistrats unentgeltlich zugestellt.

In Betreff der Verfassung der Hausbeschreibungen und der Zinsertragsbekenntnisse wird auf die von dem hierbestandenen Administrationsrathe unterm 10. März 1852 Z. 3306 bekannt gemachte Belehrung für die Hauseigenthümer vom 20. Juni 1820, sowie auf die h. ä. jährlichen Kundmachungen hingewiesen, und hiebei noch insbesondere erinnert, daß die einzelnen Bestandtheile der Häuser mit haltbar befestigten fortlaufenden Zahlen im Einklange mit der Hausbeschreibung kennbar leserlich bezeichnet werden sollen.

Da übrigens nach den bestehenden Vorschriften der Bemessung der Hauszinssteuer für das folgende Jahr der wirkliche oder mögliche Zinsertrag des nächst vorhergehenden Zinsjahres, daher dem Steuerausmaße pro 1863 zur Basis zu dienen hat, so ist in den zu überreichenden Fassionen für das Verwaltungsjahr 1863, der vom 1. October 1861 bis Ende September 1862 faktisch bezogene oder im Vergleichswege angenommene Zins, sowohl nach den einzelnen Quartalsperioden als auch mit den für das ganze Jahr entfallenden Summen für jede vermiethete oder auf andere Art benutzte Wohnung oder einen einzelnen Hausbestandtheil gewissenhaft anzugeben, die Angabe über die Höhe des Zinsertrages sind von jeder Miethpartei besonders u. z. wie dieß die betreffende Rubrik der Fassionsblanquette andeutet, durch Ansetzung des gezahlten Zinses mit Buchstaben und durch Fertigung eigenhändig zu bestätigen.

Auf dem Zinsertragsbekenntnisse sind die neuen und alten Hausnummern in der Art anzusetzen, wie sie auf den Nummerntafeln angeführt erscheinen.

Bei dem Umstande ferner, als die Zinse oder Zinswerthe stets ohne Rücksicht auf das allfällige Leerstehen der Localitäten fatirt werden müssen, weil für die Zeit des Leerstehens der mit einem Zinsertrage einbekannten Wohnungen die Zinssteuerabschreibung im abgesonderten Wege in Folge zeitgerecht geschehener Leerstehungsanmeldungen erfolgt, findet man abermals die Hausbesitzer in ihrem eigenen Interesse aufmerksam zu machen, daß sie das Leerstehen binnen 14 Tagen vom Tage der Räumung der Wohnung an gerechnet, mittelst einer ungestempelten Eingabe und ebenso auch das erfolgte Wiedervermiethen oder die anderweitige Benutzung der leergestandenen Bestandtheile binnen 14 Tagen anzuzeigen haben, weil verspätete Leerstehungsanzeigen ein Zinssteuernachlaß nur vom Tage der überreichten Anzeige, wenn aber die Leerstehungs- oder Wiedervermiethungs-Anzeige ganz unterlassen worden ist, ein Nachlaß an der Zinssteuer gar nicht bewilligt werden wird.

Endlich wird erinnert, daß, wenn die Hauseigenthümer die Zinsertrags-Fassionen nicht selbst verfassen und unterfertigen, sondern dieselben durch Jemanden anderen verfassen und unterfertigen lassen, der Vertreter des zur Vorlegung der Fassion Verpflichteten zu deren Verfassung, Fertigung und Vorlegung eigens ermächtigt sein, und die schriftliche besondere Vollmacht der Fassion beilegen muß, widrigens diese zurückgewiesen werden wird.

Krakau, am 11. Juli 1862.

N. 2371. **Obwieszczenie.**

C. K. Władza obwodowa w Krakowie w skutek rozporządzenia Wysokiéj c. k. Dyrekcyi Krajowéj Skarbu z dnia 25 czerwca 1862 r. L. 11638 podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, iż w celu wymierzenia i przypisania podatku czynszowo-domowego na rok administracyjny 1863 w mieście Krakowie i jego przedmieściach, opisy domów i fassye dochodu czynszowego z domów mieszkalnych, i innych podatkowi czynszowo-domowemu podlegających przedmiotów jako to: z jatek, rzezarń, łazienek, fabryk, browarów, warsztatów, młynów, składów, magazynów i t. p., niemniéj z bud do sprzedawania w domach lub przy takowych umieszczonych i z miejsc do sprzedaży przeznaczonych, ze stajen, szop, wozowni, i nakoniec z podworców czynsz przynoszących, przez właścicieli, lub ich upoważnionych zastępców, bezzwłocznie sporządzone i najdaléj do ostatniego lipca r. b. c. k. władzy Obwodowéj (w Głównym Rynku pod Nr. 28 na piérwszém piętrze w Oficynie) pod uniknieniem prawnych środków zmuszających przedłożone być mają.

Drukowane blankiety na fassye będą właścicielom domów przez tutejszy magistrat bezpłatnie doręczone. Co do sposobu ułożenia opisów domów i fassyi dochodu czynszowego wskazuje się na instrukcyę dla właścicieli domów pod dniem 20go czerwca 1820 r. wydaną, a przez byłą c. k. Radę Administracyjną Krakowską pod dniem 10go Marca 1852 r. do L. 3306 ogłoszoną, tudzież na tutejsze coroczne obwieszczenia, a przytém robi się właścicieli domów na to uważnymi, aby pojedyncze części domów wyraźnie i czytelnie liczbami liczącemi dobrze przymocowanemi zgodnie z opisem domu oznaczone były.

Ponieważ według przepisów istniejących czynsze w ubiegłym roku czynszowym pobierane lub możebne za podstawę do opodatkowania na rok następujący administracyjny służyć mają, a zatém do wymierzenia podatku na rok 1863 czynsze z roku 1862, przeto w fassyach na rok administracyjny 1863 złożyć się mających, sumiennie podać się należy, dochód czynszowy istotny lub możebny za czas od 1go października 1861 r. do ostatniego września 1862 r. pobierany, a to nie tylko w kwotach kwartalnych lecz także w kwocie na cały rok przypadający, tak z każdego przez wynajęcie lub w inny sposób użytkowanego pomieszkania, jak z pojedynczych części domu. Podaną ilość dochodu czynszowego każda strona najmująca własnoręcznym podpisem ztwierdzić powinna, a to jak odpowiednia rubryka blankietów na fassyi wskazuje, przez oznaczenie płaconego czynszu literami.

Na fassyach mają być nowe i dawniejsze numera domów umieszczone, tak jak są na tabliczkach wyrażone.

Gdy zaś czynsze lub wartość czynszowa bez względu na opróżnienie mieszkań podane być winny, albowiem strącenie z podatku za czas opróżnienia lokalu, w skutek doniesień we właściwym czasie uczynionych osobno następuje, a zatém zwraca się uwagę właścicieli domów w własnym ich interesie, aby opróżnienia mieszkań w ciągu dni czternastu od dnia opróżnienia mieszkania rachując, jak niemniéj o nowym wynajęciu mieszkania opróżnionego lub zajęcia onegoż na własny użytek w ciągu dni czternastu podaniem bezstęplowym donosili, albowiem gdy doniesienie o opróżnieniu za późno uczynionem będzie, odpisanie podatku czynszowego tylko od dnia wniesionego podania nastąpi, jeżeli zaś doniesienie o opróżnieniu lub wynajęciu albo innym użytku całkiem zaniedbanym zostanie, potrącenie podatku czynszowego wcale miejsca mieć nie będzie.

W końcu zawiadamia się, że jeżeli właściciel domu do spisania i podpisania fassyi kogo innego upoważnia, upoważniony plenipotencyę pisemną do fassyi załączyć powinien, inaczéj bowiem fassya odrzuconą zostanie, i przyjętą nie będzie.

Kraków dnia 11 lipca 1862 r.

N. 5043. **Kundmachung.** (3915. 3)

Vom 1. Juli 1862 angefangen beträgt das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post im II. Solar-Semester 1862:

Im Krakauer Regierungsbezirke . . 1 fl. 6 kr.
Im Lemberger „ . . 1 fl. 6 kr.
Im Czernowitzer „ . . 1 fl. 8 kr.

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und eine einfache Post entfallenden Rittgeldes festgesetzt. Das Postillons-Trinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 5. Juli 1862.

Wiener - Börse - Bericht

vom 17. Juli.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.80	66.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	81.90	82.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	70.60	70.70
dtto. „ 4½% für 100 fl.	62.60	62.70
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	125.25	125.75
„ 1854 für 100 fl.	90.25	90.50
„ 1860 für 100 fl.	92.70	92.90
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.75	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Niede. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	86.50	87.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	90.50	91.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	95.—	96.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.50	88.:0
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72.25	72.50
von Temeser Banat 5% für 100 fl.	70.75	71.25
von Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.10	71.25
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.50	70.75

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	802.—	803.—
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	214.40	214.60
Nieder.-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	638.—	640.—
der Kais.-Fer.-Nordb. zu 1000 fl. CM.	1960	1962
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	249.—	249.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	158.—	158.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	124.—	124.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 180 fl. (90%) Einz.	282.—	283.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	226 25	226 75
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	429 —	430.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	228.—	230.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	396 —	398.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	390.—	395.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.25
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	101. -	101.50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.—	91 50
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.—	86.10
Galiz. Kredit-Anstalt öst. W. zu 4% für 100 fl.	79.—	80 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	130.40	130.60
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	95.—	95.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	121.—	122.—
„ „ 50 „	54.—	54.50
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.75	37.25
Esterhazy zu 40 fl. CM.	95.50	96.—
Salm zu 40 „	37.-	37.50
Palffy zu 40 „	38.—	38.50
Clary zu 40 „	36.75	37.—
St. Genois zu 40 „	38.25	38.75
Windischgrätz zu 20 „	22.50	23.—
Waldstein zu 20 „	22.50	23.—
Keglevich zu 10 „	15.—	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	107.—	107.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	106.65	106.85
Hamburg, für 100 M. B. 4%	94.40	94.60
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	126.80	126 90
Paris, für 100 Franks 3½%	50.15	50.15

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr.	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 05	— —	6 04	6 06
„ vollw. Dukaten	6 05	— —	6 04	6 06
Krone	— —	— —	17 40	17 45
20Frankstück	— —	— —	10 12	10 14
Russische Imperiale	— —	— —	10 38	10 40
Silber	— —	— —	124 75	125 —

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. Mai 1861 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Breslau, nach Warschau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Szczakowa 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 8 Uhr 30 Min. Abends, 10 Uhr 30 Min. Vorm. — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von Wien nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 11 Uhr 27 Min. Vormittags, 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 11 Uhr 16 Min. Vormitt., 2 Uhr 26 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von Rzeszów nach Krakau 1 Uhr 40 Min. Nachmitt.

von Lemberg nach Krakau 4 Uhr Früh, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 15 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 7 Uhr 40 Min. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachmitt.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 34 Min. Vorm.

in Lemberg von Krakau 9 Uhr 30 Minuten Früh, 9 Uhr 15 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
18	2	330"27	+19'0	53	N.-Ost mittel	Trüb		+11'5	+21'0
	10	330 43	+15'0	72	Ost schwach	heiter mit Wolken			
19	6	330 82	+1 '0	[illegible]	„ „	„			

Amtliche Erläße.

Z. 1871 Abth. 5. **Kundmachung.** (3954. 1-3)

Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen Gütern für den ganzen Umfang d r Monarchie, dann nach Mainz, Ulm und Rastadt für die Zeit vom 1. November 1862 bis Ende October 1863 wird zu Folge Erlasses des k. k. h. Kriegs-Ministeriums vom 25. Juni 1862 Abth. 13 Nr. 2062 hiermit eine Offerts-Verhandlung ausgeschrieben.

Die Bedingungen, unter welchen diese Verfrachtung von den Unternehmungslustigen übernommen werden kann, sind folgende:

Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aerarial-Gütern aller Art, in dem Zeitr ume vom 1. November 1862 bis Ende October 1863 von und zu den nachbekannten Stationen, als:

A. Im Inlande.

a) Von und zu den Monturs-Commissionen in Stokkerau, Prag, Brünn, Altofen, Gratz, Venedig, Jaroslau, Karlsburg und dem Depot in Wien;

b) von und zu den Fuhrwesens-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marein, Prag, Moldauthein, Olschan, Treviso, Pesth Thorda und Drohobycze;

c) von und zu den Zeugs-Artillerie-Commanden in Wien, nebst Filialen in Steinfeld, Linz, Salzburg, in Graz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Kufstein, Franzensfeste, Botzen, Trient, in Karlsstadt nebst dessen Filialen Czettin, Essegg, Brood, Gradiska, in Prag nebst Filialen zu Theresienstadt, Königgrätz, Josefstadt und Bergstadtl, in Olmütz nebst dessen Filialen zu Brünn und Troppau, in Lemberg nebst dessen Filiale zu Krakau, in Ofen nebst dessen Filialien zu Komorn, Preßburg, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale in Hermannstadt, in Temesvar nebst dessen Filialien zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialien zu St. Veit und Laibach, in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filiale zu Ragusa, Spalato, Lessina, Lissa, Cattaro, Sebenico, Castelnuovo, Budua und Stefano, in Venedig, in Verona nebst Filiale zu Peschiera, Palmanuova, Udine, in Mantua nebst Filiale zu Legnago;

d) von und dem Feuergewehr-Zeugsartillerie-Commando in Wien nebst Filiale zu Prag;

e) von und zu dem Geschütz-Zeugsartillerie- und Raketen-Zeugs-Artillerie-Commando in Wien und bei Wiener-Neustadt;

f) zu den Beschäl- und Remontirungs-Commanden zu Stadl bei Lambach, Gratz, Nimburg an der Elbe, Brünn, Drohowyże, Stuhlweißenburg, Großwardein, Sepsi St. György und den bezüglichen Posten;

g) zu den Gestüten in Mezöhegyes, Babolna, Kisber, Radautz, Piber, Ossiach;

h) von und zu den Pionir-Zeugsdepots zu Klosterneuburg, Verona und Pesth;

i) von dem Hauptmedikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pesth, Lemberg, Verona, in die kleinern Medikamenten-Depots, und Festungs- und Garnisons-Apotheken;

k) von den Armee-Anstalten zu den Truppen; desgleichen

l) zu den Bildungs-Anstalten.

B. Ins Ausland.

Von den Armee-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastadt.

2. Auf Früchten- und Natural-Transporte überhaupt erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegsbezirke in den andern oder aus einem Kronlande in das ande e stattfinden.

Hiebei steht es jedoch den Verpflegs-Magazinen oder den Landes-General-Commanden, mit Rücksicht auf den eingeführten Naturalien-Beischaffungs-Modus, frei, eingekaufte Naturalien auch durch andere Vecturanten, transportiren lassen zu können, falls deren Frachtlöhne billiger als die für das betreffende Kronland stipulirten Contracts-Frachtpreise sind.

Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazins-Station in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislocationsorte gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpflegs-Magazine, und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst, gleichzeitig zu contrahiren, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4 Die Güter-Versendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiff-Fahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absatze 1. bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin unter obigen Ausnahmen alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahn-Stationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferners alle Güter-Sendungen pr. Achse zu Lande mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungsgeschäftes gehörig auszuweisen, und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu biethen im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbothe über sämmtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten, und je nachdem der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe, oder zu Lande pr. Achse mittelst Zugvieh bewirkt werden wird, den Preis eines Zollzentners, und zwar bei Ersterem für die ganze Wegesstrecke, bei Letzteren pr. Meile, und rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahn-Stationen und Dampfschifffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollzentners für die ganze Wegesstrecke in österr. Währ., zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkannten Papiergelde zu enthalten.

Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Complexe lauten.

8. Da die zu verfrachtenden Güter entweder gefährliche, voluminöse oder nicht gefährliche Güter sind, so werden die Preisanbothe auch eines Theils für gefährliche oder voluminöse, anderntheils für nicht gefährliche Sendungen zu stellen sein.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Escorte beigegeben wird, müssen für diese Escorte auch die nöthigen Beiwägen beigestellt werden, daher auch für letzterer die Preisanbote zu stellen sind.

10. Dort wo es nothwendig ist und Locofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und muß der Preis

a) einer Locofuhr für Personen und Kaleschfuhren, oder

b) für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines zwei- oder vierspännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offerent verpflichtet seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungsgeschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Aerar beizulegen.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Vadium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summen festgesetzt wird, u. z.:

Für	Nieder- und Oberösterreich	800 fl.
„	Salzburg	400 fl.
„	Steiermark	400 fl.
„	Tirol	400 fl.
„	Böhmen	1000 fl.
„	Mähren	500 fl.
„	Schlesien	400 fl.
„	Venetien	1000 fl.
„	Kärnthen, Krain u. Küstenland	1000 fl.
„	Ungarn	1000 fl.
„	Siebenbürgen	500 fl.
„	Galizien und die Bukowina	1000 fl.
„	Banat u. serbische Woiwodschaft	500 fl.
„	Kroatien und Slavonien	500 fl.
„	Dalmatien	500 fl. ö. W.

13. Das erlegte Vadium wird jenen Offerenten, deren Anbothe nicht genehmigt werden, sogleich zurückgestellt, bei bewilligten Anbothen jedoch hat der Offerent als Ersteher das Vadium binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen, und dieser Betrag sohin als Caution zu Sicherstellung des Militär-Aerars für die genaue Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten des Erstehers zu dienen.

14. Sowohl das Vadium als die Caution kann entweder im baren Gelde oder in Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welch' letztere nach dem Börsencurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über dem Nennwerthe angenommen werden.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Vadium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Vadium noch als Caution angenommen.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Characters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen in der Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

16. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittbefugnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offerts, Seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

17. Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anbothen für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loco- und Kaleschfuhren rc. nur ein oder der andere angenommen wurde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt, bis längstens zu dem in der öffentlichen Kundmachung festgesetzten Termine, entweder unmittelbar beim k. k. Kriegsministerium oder bei dem betreffenden Landes-General-Commando, welches die daselbst einlangenden Offerte uneröffnet dem k. k. Kriegs-Ministerium einzusenden hat, zu überreichen.

Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Conservation des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen directe vom Ergänzungs- oder Anschaffungs-, zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militärärars assecurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste R oute entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfange und zur Quittirung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Während des Transportes haftet für das vollkommen und wohlverpackt übernommene Aerarialgut im Allgemeinen der Kontrahent, welcher alle Mauth- und derlei Auslagen zu bestreiten hat, in der Art, daß er die wohlverschlossenen und plombirten Colli, Ballen, Kisten, in dem auf dem Ladscheine angesetzte Sporcogewichte, und nach der daselbst angemerkten Anzahl äußerlich unbeschädigt und vor jedem abwendbaren Einflusse der Elemente geschützt, sonach in gleicher Eigenschaft, wie solche bei der Uebernahme vorhanden war, abzuliefern verpflichtet ist.

23. Geht das zur Verfrachtung übernommene militärärarische Gut durch Verschulden des Kontrahenten oder seiner Leute, ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so haftet der Kontrahent für den dem Militärärar zugefügten Schaden mit seiner Caution und seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und so wie das Factum des eingetretenen Schadens commissionell unter Beiziehung zweier unbedenklicher, sachverständiger Zeugen und des Frachtunternehmers oder dessen Bevollmächtigten sogleich bei der Abgabe des Frachtgutes, oder je nach Umständen an Ort und Stelle der stattgefundenen Beschädigung zu erheben ist, hat die auf Grund dieser Thatbestandeserhebung von der Militärrechnungs-Controllsbehörde (Militär-Buchhaltung) verfaßte oder richtig gestellte Schadenberechnung als öffentliche, vollen Beweis machende Urkunde zu gelten, und der Kontrahent ohne irgend eine Einwendung die hiernach entfallende Schadenersatz-Summe als liquid anzuerkennen.

In letzterer Beziehung werden jedoch, wenn der Kontrahent sich nach dem commissionellen Befunde über die Größe des Schadens nicht einverstanden erklärt, die betreffenden Militärbehörden ermächtigt, sogleich auch eine gerichtliche Schätzung des Schadens veranlassen zu dürfen, um die ärarischen Ersatzansprüche weiters gerichtsordnungsmäßig verfolgen zu können.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementareinflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungsunternehmer im Allgemeinen nicht zu haften.

Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungsunternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementarereignisse darthun, und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz aller anzuwenden möglichen, und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Assecurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militärärar zu ersetzen.

25. Der Kontrahent ist verpflichtet bei sämmtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes, oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Sitze der Militär-Verwaltungsbehörde Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachlende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insoferne derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er der Verfrachtung übernommen hat, liegt, directe oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, sofern das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzusenden und weiter zu spediren ist, zu leiten, daher sämmtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter aufgenommenen Spediteure, deren Name und Ubicationsort entsprechend verlautbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständniß zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militäranstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, und Kisten rc. mit Beziehung auf den Landschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schätzleute vorzunehmenden Augenschein, Art und Umfang des Schadens zu constatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle, bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militäranstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transport dieses Gutes betheiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohns an jene Vecturanten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen anderen Verpächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen, von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen, die Zahlung selbst aber wird, wenn sich im Orte des Verfrachtungsüberganges ein Militär-, Platz- oder Stationscommando befindet, welches in solchen Fällen, dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den anderen Verfrächter zu interveniren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe respective Uebernahme gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlohns-Zahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämmtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut

a) wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahnstation oder Landungsplatz per Achse geführt werden muß, im Gewichte von 1 bis 30 Zentner binnen 48 Stunden
über 30 bis 60 Zentner binnen 4 Tagen
„ 60 „ 100 „ „ 5 „
„ 100 binnen 8 Tagen zu übernehmen, und beim Transporte per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen. Erstreckt sich die Entfernung des Aufladortes von der Eisenbahnstation oder dem Landungsplatze nicht auf drei Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Zentner, binnen 3 Tagen bis 100 Zentner, und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nächstfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstationen oder Landunsplätzen verführen zu lassen, und für deren unverzögerte Weiterexpedition zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung pr. Achse bemessenen Zeit, wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, so wie jenem mit der Dampfschifffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt hier blos zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach den im Puncte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen, und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtsverhältnisse vermög Punct 27 der Bedingungen angesetzten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hiebei sowohl über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, so wie über den Zeitpunct, mit welchen ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Expedits die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspedirenden Böherde überlassen im Einverständnisse mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchen das Militär-Aerarialgut an den Ort seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher blos festgestellt, daß die Verladung per Schiff
bis 50 Zentner 2 Tage
„ 100 „ 4 „
von 100 „ aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezüglich Aufladplatze, directe an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die, auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung, verspätet ein, und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder cursmäßig festgesetzte, oder für die betreffende Route speziell bestimmte, unerläßlich nothwendige, Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher, zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten, für die sonst unbeanständet übergebene Ladung, nur jener mindere Frachtlohnsbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn, durch die Zahl der, zur Verführung cursmäßig, oder sonst als Mitteldurchschnittszeit, festgesetzten Tage dividirt, und ein 10% Betrag dieses Quozienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesammt-Frachtlohns-Verdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Ersteher wird beim Eintritte von Kriegs-

Ereignissen, insofern jenes einzelne Kronland, oder jener Ländercomplex innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertrags-Verbindlichkeiten bezüglich eines Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die diesfälligen Preisanforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anbote eingeholt oder die Verfrachtungen von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30. Der Kontrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten ꝛc. und dem angegebenen Sporcogewicht zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen pr. Achse ist der Kontrahent verpflichtet vollkommen geeignete Wägen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerarial-Gutes gegen die Witterung und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten-Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben.

Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze transportirt würden, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem constatirten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschließig der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten, die festgesetzte Vergütung pr. Zollzentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen pr. Tag an den Bestimmungsort zu überführen.

Ausgenommen sind stattgefundene Elementar-Ereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Communication, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33. Ueber derlei Ereignisse und hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung von dem sonst festgesetzten Pönalabzuge, mit den ortsobrigkeitlichen, dort wo es thunlich, mit den von der competenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet eine solche durch Elementarereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle alsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten 3 Tagen nicht behoben werden könnte.

35. Mit dem Aerarialgut darf kein Privatgut gleichzeitig verladen und verfrachtet werden.

36. Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separirt zu verladen, auf den betreffenden Wägen schwarze Fahnen auszustecken. Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wägen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wägen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

37. Bei allen größeren Transporten pr. Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien, überhaupt müssen von Kontrahenten, Conducteure oder Schaffer zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Esconte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- und Locofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Locofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12te rücksichtlich 7te Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends hinaus fortbenützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt würde, und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende, terminsüberschreitende Fuhrenbenützungen nicht durch andere während der Contractsdauer mit minderer Benützung beigestellte Fuhren, wofür jedoch contractmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeblichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrenbenützung contractmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag, der für eine Stunde entfallenden Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminsüberschreitungen anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der spedirenden Armeeanstalt oder von der zunächst an der Eisenstation oder der Dampfschiff-Abfahrtsorte stationirten Militärbehörden selbst zur unterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunct der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspuncte der Eisenbahn oder am Landungsplatze des Dampfschiffes aber, unter Beobachtung der, für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den anderen Verfrächter festgesetzten Directiven (Punct 26 und 27) vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiffe übernommen, sohin entweder directe bis an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächstgelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Kontrahenten, für die Land- oder Wasserfahrt behufs der Weiterspedirung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- oder Segelschiffen wird bemerkt, daß wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder andern Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegenbleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hievon in Kenntniß zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihm der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Forfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Assecurirung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementar-Ereignisse oder Zufälle während des Transports nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42. Die zur militär-ärarischen Verfrachtung benutzten Ruder- oder Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, worüber sich dort, wo ein k. k. Hafenamt besteht, sowie über den Tonnelate-Raum des Schiffes mit dem Hafenamte, sonst mittelst des, von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Certificates auszuweisen kommt.

43. Das militär-ärarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen, und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Näße und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Escorte-Mannschaft unentgeltlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten, und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustecken.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden mußte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di novigatione die sonstigen Schifffahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff und dessen Ladung auf die Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Mercantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiff oder der Schiffladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schifffahrtsgesetzen mit der Provadi fortuna zu rechtfertigen ist, sowie sich derselbe dem Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Aerars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militär-Aerar treffenden Havarientangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Anspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Contractsurkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militär-Aerar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Ersteher zwar das förmliche Vertrags-Instrument fertigte, aber entweder die Vertrags-Caution innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte oder in einem anderen Puncte diese Bedingnisse nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Contract für aufgelöset zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feil zu bieten, oder auch außer dem Licitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Differenz zwischen den neuen und den dem contractbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen, aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle die Caution auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Cautionsbetrag dieselbe überstiege, in der Eigenschaft als Angeld, als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Aerar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufbehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stemplung des Contractes oder der Contractstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Circular-Verordnung vom 7. Juni 1861 Abtheilung 12, Nr. 2505, welche bei sämmtlichen Militär-Anstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Verfrachtungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der, die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insolange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöset zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Formulare zum Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigten erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten, allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom November bis Ende October innerhalb des Kronlandes . . . . vorkommenden Verfrachtungen sämmtlicher Militärgüter zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffe, zu Lande pr. Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfuhren und Beiwägen für die Militär-Escorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen.

1. Verfrachtung pr. Achse.
  a) für gefährliche,
  b) „ voluminöse,
  c) „ alle sonstigen Güter zu (mit Buchstaben den Preis anzusetzen) öst. Währ. pr. Zollzentner und Meile.

2. Für die Güter- Zu- und Abfuhren von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe pr. Zollzentner für die ganze Wegesstrecke.

3. Verfrachtung zu Wasser, und zwar:
  von . . . bis . . à öst. W.
  „ . . . „ . . à „
u. s. w. pr. Zollzentner für gefährliche, voluminöse, und sonstige Güter.

Anmerkung. Die bezüglichen Stationen werden speziell von den Landes-General-Commanden verlautbart werden.

4. einen 2sp. Beiwagen à . . öst. W.
5. eine Kaleschefuhre für den halben Tag à . . ö. W.
6. eine 2sp. Locofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Ztr. für den halben Tag à . . . . ö.W.
  „ „ ganzen „ à . . . . „
7. eine 4sp. Locofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Ztr. für den halben Tag à . . . . ö.W.
  „ „ ganzen „ à . . . . „

beizustellen.

Beigebogen wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten, zur Ausübung des Speditions-Geschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über dessen (deren) Solidität, Vermögens-Verhältnisse und die hiedurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Aerar.

Das vorgeschriebene Vadium pr. wird in Staatsschuldverschreibungen oder im Baren unter gesiegelten Cuvert besonders beigeschlossen.

Sig. am ten 186

Unterschrift.

Aufschrift für das Offert von Außen.

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhren im Militärjahre . . . innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Cuvert einzureichende Vadium.

Vadium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro . . . . innerhalb des Kronlandes N. N. bestehend in . . . fl. in Staatspapieren, oder . . . Stück Banknoten öst. W. à 100 fl.
à 10 fl. u. s. w.

Gegenstand der Offert-Verhandlung bilden nebst der in den Puncten 1 bis 5 der allgemeinen Bedingungen bezeichneten Verfrachtung speziell innerhalb des Kronlandes Galizien und der Bukowina:

a) Die Verfrachtung aller hierlands mittelst Eisenbahn anlangenden militär-ärarischen Güter von den betreffenden Eisenbahn-Stationen zu den Truppen und Anstalten, dann umgekehrt von den Truppen und Anstalten bis zur nächsten Eisenbahnstation.
b) Die Zu- und Abfuhren der Militärgüter von und zu den Eisenbahnstationen Chrzanów, Trzebinia, Krzeszowice, Krakau, Bochnia, Tarnów, Dembica, Ropczyce, Sędziszów, Rzeszów, Łańcut, Przeworsk, Jaroslau, Radymno, Przemysl, Mosciska, Sądowa wisznia, Grodek und Lemberg, dann die Zu- und Abfuhr derlei Güter zum und vom Bahnhofe in Jaroslau und nach Głemboka.
c) Die Beistellung der Loco-Lastfuhren und der Kaleschfuhren zu Krakau, Lemberg und Czernowitz, dann der Loco-Lastfuhren zu Jaroslan.

Diejenigen welche diese Verfrachtung beziehungsweise die Beistellung von Fuhren unter den vorbezeichneten Bedingungen übernehmen wollen, haben ihr, nach den Bestimmungen der Puncte 6 bis 18 dieser Bedingungen und dem beigesetzten Formulare ausgefertigtes, mit den nöthigen Documenten und dem festgesetzten Vadium belegtes versiegeltes Offert mittelst Einbegleitungsschreiben **längstens bis 31. Juli 1862, zwölf Uhr Mittags** und zwar ohne Unterschied entweder unmittelbar beim hohen k. k. Kriegsministerium in Wien oder bei dem Landes-General-Commando in Lemberg zu überreichen.

Offerte, welche nicht mit allen in den obigen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein sollten, oder welche erst nach Ablauf des oben festgesetzten Termins eingebracht werden, bleiben unberücksichtiget.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

Lemberg, am 3. Juli 1862.

Concurs-Ausschreibung. (3968. 1-3)

N. 2793 B. A. C.

Im Sprengel des Krakauer Ober-Landesgerichtes ist eine Bezirksvorstehersstelle mit dem Jahresgehalte von 1050 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende l. M. bei der galiz. Landes-Commission für Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter einzubringen.

Disponible Beamten werden bei Besetzung vorzüglich berücksichtiget werden.

Von der galiz. k. Landes-Commission für Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

Lemberg, am 4. Juli 1862.

Z. 5265. **Kundmachung.** (3959. 1-3)

Nachdem die mit hierortiger Kundmachung vom 11. Juni 1862 Z. 3848, auf den 4. Juli l. J. ausgeschriebene Licitations- und Offertverhandlung wegen Verpachtung des Myslenicer städtischen Markt- und Standgelder-Gefälles für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten October 1865 keinen günstigen Erfolg gehabt hat, so wird zur Verpachtung dieses Gefälles eine neuerliche Licitations- und Offertverhandlung in der Myslenicer Magistratskanzlei am 5. August 1862 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Der Fiscalpreis des jährlichen Pachtschillinges beträgt 725 fl. ö. W. und das Vadium 72 fl. ö. W.

Schriftliche Offerten müssen mit diesem Vadium belegt sein, den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort des Offerenten dann den offerirten Betrag des jährlichen Pachtschillinges in Ziffern und Buchstaben enthalten und vor oder während der mündlichen Licitations-Verhandlung überreicht werden. Nach Abschluß der mündlichen Licitation werden keine Offerten mehr angenommen werden.

Die weiteren Licitationsbedingnisse können beim Myslenicer Stadtmagistrate zu jeder Amtsstunde und bei der Licitations-Verhandlung selbst eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 10. Juli 1862.

N. 4684. **Kundmachung.** (3960. 1-3)

Nachdem die mit hierortiger Kundmachung vom 11. Juli 1862 Z. 3850, auf den 3. Juli l. J. ausgeschriebene Licitations-Verhandlung wegen Verpachtung der vereinigten Myslenicer städtischen und herrschaftlichen Propination sammt dem Bierbräuhause in Dolna wies für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten October 1865 keinen günstigen Erfolg gehabt hat, so wird zur Verpachtung dieses Gefälles eine neuerliche Licitations- und Offertverhandlung in der Myslenicer Magistratskanzlei am 4. August l. J. um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die Ortschaften, welche zum Propinations-Rayon gehören, sind folgende: Stadt Myslenice, dann die Landgemeinden: Dolna wies, Górna wies, Chełm, Pcim, Lubien, Borzęta, Polanka, Bysina, Stróża, Krzeczów, Tenczyn und Krzeczanów.

Der Fiscalpreis des jährlichen Pachtschillings beträgt 9544 fl. 44 kr. ö. W., das Vadium 955 fl. und die Caution die Hälfte des zu erzielenden jährlichen Pachtschillings, außerdem aber noch 1500 fl. ö. W. zur Sicherstellung des Inventars des Bräuhauses.

Schriftliche Offerten müssen mit diesem Vadium belegt sein, den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort des Offerenten dann den offerirten Betrag des jährlichen Pachtschillinges in Ziffern und Buchstaben enthalten und vor oder während der mündlichen Licitations-Verhandlung überreicht werden. Nach Abschluß der mündlichen Licitation werden keine Offerten mehr angenommen werden.

Die weiteren Licitationsbedingnisse können bei Myslenicer Stadtmagistrate zu jeder Amtsstunde und bei der Licitations-Verhandlung selbst eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 10. Juli 1862.

In der Buchdruckerei des „Czas."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.